Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

49. Sitzung (27.06.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 27. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Staatsminister Winter, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Greiff, Helmreich, Hoffmann, Lenz, Mohr und Völcker.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach sie

1) den Gesetzesentwurf über die Pensionirung der Unteroffiziere und Soldaten, nach der Fassung der zweiten Kammer — und
2) den Gesetzes-Entwurf über die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes

einstimmig angenommen hat, und zugleich der deßfalls von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Leiblein übergibt

hierauf eine Petition der Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Borberg, betreffend,

a) die Befreiung des Standesherrn von den Beiträgen zu den Gemeindelasten
b) Bestätigung der Bürgermeisterwahlen, und
c) Ablösung der alten Abgabe „Handlohn und Sterbhandlohn von Nichterblehen"

Zentner übergibt

eine Petition des Bierwirths Conrad Zumkeller zu Todtmos-Glashütte im Amtsbezirke St. Blasien, um Verleihung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit.

Das Secretariat macht sodann noch eine Petition mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths und vieler Bürger zu Weisenstein, im Oberamtsbezirke Pforzheim, bekannt, um fürwortliche Verwendung für die Auflösung des Gemeindeverbandes mit Dillstein.

Die Tagesordnung führt nun auf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Bader über das Zollstrafgesetz.

Gerbel: Ich sehe mich veranlaßt, vor Allem eine Frage an die Commission zu stellen. Sie sagt in ihrem Bericht, daß sie es für das Sachgemäßigste gefunden hätte, wenn die Berathung des vorliegenden Zollstrafgesetzentwurfs bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuchs vertagt würde. Wenn die Commission dieses für das sachgemäßeste betrachtet hat, so ist mir nicht klar, warum sie nicht diesen Antrag bestimmt gestellt hat. Es ist beinahe kein Paragraph dieses Zollstrafgesetzes, der sich nicht auf das allgemeine Strafgesetzbuch bezieht, und doch besteht Letzteres nur im Entwurf. Wenn ein Grund vorgelegen hat, zu warten, bis ein allgemeines Strafgesetzbuch an die Kammer kommt, so begreife ich gar nicht, warum die Commission keinen Antrag darauf stellte. In Beziehung auf das Gesetz über Abänderung des Diener-Edicts wurde für eine Vertagung gestimmt, bis das Criminal-Gesetzbuch angenommen sey. Hier liegen aber noch viel dringendere Gründe vor, weil kein Paragraph zur Berathung kommt, der sich nicht auf eine Gesetzgebung bezieht, die noch nicht existirt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und erst erscheinen soll. Ich würde daher, wenn nicht gegründete Einwendungen dagegen erfolgen, darauf antragen, daß diese Vertagung eintrete.

Bader: Wie der Abg. Gerbel selbst aus dem Inhalt des Berichts ersehen wird, so sagt die Commission nur: Vielleicht wäre es wohl das Sachgemäßeste, wenn die Berathung des vorliegenden Zollstrafgesetzentwurfes bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuchs vertagt würde. Die Commission hat somit dem Ermessen der Kammer anheimgestellt, ob sie die Berathung vertagen will, oder nicht. In der Commission wurde die Sache umständlich berathen, die Commission kam aber zu dem Beschluß, keinen förmlichen Antrag auf Vertagung zu stellen, sie ließ sich von der Ansicht leiten, daß, da einmal das Gesetz zwischen den Vereinsstaaten verabredet ist, dasselbe möglichst verbessert als Grundlage für zukünftige Unterhandlungen immerhin dienen könnte.

Ich als Berichterstatter für meine Person, werde mich der Vertagung nicht widersetzen, Namens der Commission kann ich aber keine andere, als obige Erklärung geben.

Mördes: Dazu kommt noch der besondere Grund, daß, wie Sie aus dem Commissions-Bericht ersehen, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Zurechnung ꝛc. wirksam bleiben. Wir würden also durch die Zurückweisung des Gesetzes nichts gewinnen, denn wir müßten uns selbst nach dem Gesetz von 1835 an unser achtes Organisations-Edict halten. Verkennen läßt sich wohl nicht, daß einzelne Verbesserungen mit Zustimmung der Regierung bereits eingetreten sind, und daß die Commission auf weitere Verbesserungen angetragen hat, von deren Aufnahme es abhängen wird, ob wir den Gesetzesentwurf annehmen können, oder nicht.

Zentner: Für den Antrag auf Vertagung würde auch ich stimmen, wenn unsere Gesetzgebung einen selbstständigen Gang nehmen könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Es sind uns die Grundlagen, die bei diesem Gesetz beobachtet werden müssen, vorgezeichnet. Durch den Congreß in München, und das, was wir abändern können, wird sich wohl auf weniger wesentliche Puncte beschränken.

Sodann kommt noch eine andere Rücksicht in Betracht. Wenn wir auch dieses Gesetz, das etwas umfangreich ist, bis zur Vorlage des allgemeinen Strafgesetzbuchs verschieben wollen, so würden wir auf dem künftigen Landtage der Gesetze zuviel erhalten, und solche nicht discutiren und darüber beschließen können.

Wir sollten demnach, wie ich glaube, über das vorgelegte Gesetz jetzt Beschluß fassen.

Gerbel: Ich bekenne, daß die Einwendungen, welche erfolgt sind, keine große Berücksichtigung verdienen. Man will das Gesetz nicht zurückweisen, bis die Grundlage berathen ist. Dies ist aber ein verkehrter Gang der Dinge. Zuerst berathet man die Grundlage und dann das Gebäude, welches darauf errichtet werden solle. Das Strafgesetzbuch ist erst im Entwurf vorhanden, und doch soll es jetzt schon zur Grundlage für dieses Gesetz dienen. Es läßt sich aber annehmen, daß viele Sätze, die zur Grundlage für das neue Gesetz genommen wurden, durch die Berathung über das Zollstrafgesetz Abänderung erleiden, und sollten wirklich wesentliche Abänderungen erfolgen, so würde ja die Grundlage für das Zollstrafgesetz wegfallen. Es könnte vielleicht damit geholfen werden, daß gleich nach der Annahme des Strafgesetzbuchs eine Revision des Zollstrafgesetzes nachfolgt. Alsdann könnte man freilich diese Berathung jetzt vornehmen, allein eine halbe Arbeit bliebe es immer, weil noch kein Strafgesetzbuch vorliegt. Ich stelle übrigens keinen bestimmten Antrag auf Vertagung.

Bader: Wenn der Abg. Gerbel einen solchen Antrag stellte, so will er wohl nichts Anderes damit bezwecken, als daß man in der Folge ein besseres Strafgesetz erhält. Die Regierung aber, wenn sie auf ein solches Gesetz wirken will, muß doch die Ansichten der Kammer kennen, und darum wird eine förmliche Discussion der Schlußfassung über die Frage der Vertagung immer vorangehen müssen. Nach geschlossener Discussion hat dann der Abg. Gerbel immer noch die Wahl, einen dießfallsigen Antrag zu stellen, oder darauf zu verzichten.

Es wird hierauf zur Discussion der einzelnen Paragraphen des Commissions-Entwurfs übergegangen.

Der

§. 1.

lautet:

„Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,

b) Defraudationen, und

c) Controlvergehen."

Finanzminister v. Böckh: Gegen diese Abänderung der Commission habe ich nichts zu erinnern, sowie wir überhaupt da, wo es sich nicht nur von Unwesentlichem handelt, nicht viele Bemerkungen machen werden.

Der Artikel wird angenommen.

Zu

§. 2.

„Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, „macht sich der Contrebande schuldig."

Auch dieser Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 3.

„Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- „oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausglei- „chungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation „schuldig."

Nachdem Finanzminister v. Böckh bemerkt hatte, daß er gegen diese Abänderung der Commission nichts zu erinnern habe, wird der Artikel angenommen.

§. 4.

„Wer ein Zollgesetz oder Verordnungen übertritt, deren „Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 be- „nannten Vergehen begründet, macht sich eines Control- „vergehens schuldig."

Duttlinger spricht den Wunsch aus, daß statt der Worte „ein Zollgesetz" gesetzt werden möchte: „die Zollgesetze."

Ministerialrath Lang: Es wäre vielleicht noch besser zu sagen: „ein Zollgesetz oder eine Zollverordnung."

Die Kammer beschließt den Antrag des Abg. Duttlinger anzunehmen, wonach gesetzt werden soll, „Die Zollgesetze."

§. 5.

„Wer eine Contrebande oder eine Defraudation begeht, „nachdem er wegen früherer Verübung einer Contre- „bande, beziehungsweise einer Defraudation von einem „vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländi- „schen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht „sich des Rückfalls der Contrebande, beziehungsweise der „Defraudation schuldig, insoferne von der letzt vorher- „gegangenen Verurtheilung an bis zu der abermaligen „Uebertretung nicht schon drei Jahre verstrichen sind."

Finanzminister v. Böckh: Ihre Commission hat in diesem Paragraphen zwei Abänderungen vorgeschlagen. Die eine besteht darin, daß sie den Worten: „von einem Gerichte oder einer Finanzbehörde" das Wort „vereinsländischen" beigefügt hat. Dieses halte ich für ganz zweckmäßig, denn es entspricht vollkommen der Ansicht, die wir von dem ganzen Gesetz haben, nämlich daß es ein Gesetz für den deutschen Zollverein, wenigstens in allen seinen wesentlichsten Bestimmungen, und nicht blos ein Gesetz für Baden sey. Es muß also, weil es ein Gesetz ist, das im ganzen Verein gilt, auch ein Urtheil eines vereinsländischen Gerichtes oder einer Finanzbehörde, als ein solches betrachtet werden, das einen Rückfall begründet. Doch muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Gesetze anderer Vereins-Staaten diese Bestimmung nicht enthalten.

Der zweite Zusatz der Commission ist von anderer Natur. Sie will eine wiederholte Contrebande oder Defraudation nicht für einen Rückfall ansehen, wenn seit dem vorausgegangenen Straffall drei Jahre verflossen sind. Diesen Zusatz können wir nicht zugeben. Er entspricht nicht unserm bisherigen Zollstrafgesetz, auch nicht unserer allgemeinen Strafgesetzgebung. Er entspricht ferner nicht der Zollstrafgesetzgebung anderer Staaten und entspricht auch nicht demjenigen, was wir im Allgemeinen für das Zollstrafgesetz vereinbart haben. Wenn wir diesen Zusatz in das Gesetz aufnehmen, so würden wir offenbar ein viel milderes Zollstrafgesetz haben, als alle anderen Staaten des Vereins. Jeder Schmuggler, der innerhalb drei Jahren nicht wegen einer wiederholten Defraudation bestraft worden wäre, würde wegen eines spätern Rückfalls nicht bestraft werden können. Es mag diese Bestimmung in der allgemeinen Strafgesetzgebung und rücksichtlich vieler anderer Vergehen ganz zweckmäßig seyn. Gegen die Zweckmäßigkeit in dem Zollstrafgesetz aber muß ich einwenden, daß die meisten Zolldefraudationen nicht entdeckt werden, man also auch nicht sagen kann, es habe Jemand in der Zwischenzeit nicht mehr defraudirt. Wenn wir aber auch dem Princip huldigen wollen, das dem Vorschlag Ihrer Commission zu Grunde liegt, so wäre es hier doch nicht zuläßig, weil uns das Recht nicht zusteht, in Beziehung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf den Rückfall eine mildere Gesetzgebung zu haben, als alle übrigen Staaten des Vereins. Es ist dies die natürliche Folge davon, daß wir nicht blos unser Interesse, sondern die Interessen von zehn andern Staaten in Schutz zu nehmen haben.

Welcker: Ich habe auch gegen den Zusatz der Commission Bedenken gehabt, indem dadurch die Uebertretungen anderer Vereinszollgesetze in die Bestimmung über den Rückfall hereingezogen worden. Die Commission selbst macht besonders darauf aufmerksam, daß der Richter ermessen müsse, ob hier eine rechtskräftige Verurtheilung vorliege, oder nicht. Nun ist mir aber die Art, wie die Zollstrafgesetze in den andern Staaten gehandhabt werden, und wie sich die Sache überhaupt in der Praxis bildet, natürlich unbekannt, wie den meisten Mitgliedern dieser Kammer auch, und da der Herr Finanzminister gesagt hat, daß dieser Zusatz in den andern Zollstrafgesetzen nicht vorkomme, so trage ich darauf an, diesen Zusatz wegzulassen und die Sache dem allgemeinen richterlichen Ermessen anheimzugeben. Ein Binden der Richter an die Zollstrafgesetze aller Vereinstaaten ist etwas, was einer sehr reifen Ueberlegung bedarf, und ich möchte deshalb nicht so incidente eine so wichtige Bestimmung hineinschieben. Was die andere Abänderung der Commission betrifft, die der Herr Finanzminister bestritten hat, so muß ich mich für dieselbe durchaus erklären. Schon der einzige Umstand, daß der Termin von drei Jahren der Termin der Verjährung ist, ist für mich ganz entscheidend. Wenn ein wirklich gerichtlich constatirtes Verbrechen mit keiner Strafe belegt wird, wenn drei Jahre darüber verflossen sind, so möchte ich wissen, warum nach drei Jahren ein schon bestraftes Verbrechen nicht abgemacht und abgebüßt seyn, sondern bei einem neuern Fall als Verschärfung hinzugerechnet werden solle? ich kann die Gründe, die der Herr Finanzminister angegeben hat, als Jurist durchaus nicht zugeben.

Er sagt, zwischen dem vor drei Jahren und dem nach drei Jahren begangenen Verbrechen können viele andere in der Mitte liegen. Dies ist allerdings möglich, allein es ist auch das Gegentheil möglich, und weil es durchaus nicht juristisch auszumitteln ist, so sollte man es auch nicht als eine Verschärfung annehmen. Mein drittes Bedenken bei diesem Paragraph bezieht sich auf die Deutlichkeit des Artikels selbst. Die Commission sagt bereits, sie wolle nicht, und die Regierung wolle auch nicht, daß Contrebande und Defraudation als eines und dasselbe Verbrechen betrachtet werden, so daß derjenige, der eine Defraudation begangen hat und bestraft wurde, und der sich nun einer Contrebande schuldig macht, nicht in die Strafe des Rückfalls verfällt. Dies ist auch ganz in der Ordnung. Ich bezweifle aber, ob die Richter dieses aus der Fassung des Gesetzes entnehmen. Es läßt sich sehr leicht so interpretiren, daß respective ein Rückfall hinsichtlich der Contreband und der Defraudation Statt finden solle, je nachdem das erste Verbrechen Contreband und das andere Defraudation hieß, und nun eins von diesen beiden Verbrechen hinzukam. Dadurch allein schon würde der Rückfall eintreten. Das Wort, respective, ist gewiß nicht deutlich und die Commission hat dies selbst gefühlt, indem sie sagt, sie müsse sich in den Motiven aussprechen, um dem Richter zu verstehen zu geben, daß es so gemeint seye. Wir sollten aber in den Gesetzen so klar sprechen, daß man nicht erst aus den Motiven das Nähere zu ersehen brauchte. Man sollte daher den Artikel so beginnen: wer eine Contreband begeht, wird als rückfällig bestraft, und am Schluß zu setzen, dasselbe tritt ein, bei Wiederholung einer Defraudation.

Ministerialrath Lang: Es wird gegen diesen letzten Antrag nichts zu erinnern seyn, wiewohl ich glaube, daß die Fassung des Commissionsentwurfs schon deutlich genug ist. Das Wort, beziehungsweise, scheint mir gerade die Sache klar zu machen, und anzuzeigen, daß dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen wiederholt begangen werden müsse, um die Strafe des Rückfalls aussprechen zu können. Was aber gleichartige Zollvergehen sind, zeigt der §. 1.

Was den andern Punct betrifft, so findet der Herr Abg. Welcker in der Verjährung der Strafe einen Grund, den Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission zu unterstützen. Der Herr Abgeordnete übersieht aber, daß nach dem Vorschlag Ihrer Commission die Strafe gar nicht, sondern nur die Verfolgung des Vergehens in drei Jahren verjähren soll.

Es ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verjährung einer Strafe und der Bestimmung, welche Ihre Commission vorschlägt. Beide beruhen auf ganz verschie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denen Gründen. Muthmaßliche Besserung des Verbrechens ist das Motiv zu der Bestimmung, welche Ihre Commission in Antrag bringt. Besserung ist aber, wenn überhaupt Zweck der Strafe, in keinem Fall einziger Zweck derselben; sie ist darum auch nicht der Grund, welcher die Verjährung der Strafe rechtfertigt. Dieser beruht vielmehr in der Erschwerung des Beweises, im Mangel der beabsichtigten Wirksamkeit der Strafe u. dgl. m. Die Verjährung tilgt das Verbrechen selbst nicht, sondern nimmt nur das Recht, dasselbe zu bestrafen. Die That bleibt, mit allen ihren übrigen Folgen.

Derjenige, der ein Verbrechen wiederholt begeht, wird darum härter bestraft, weil er einen höhern Grad von bösem Willen zu erkennen gibt, weil er sich für die Gesellschaft besonders gefährlich zeigt. Dieser Grund zur Schärfung der Strafe ist eine Folge der früheren That, nicht der früheren Strafe; es tritt ein, ob die frühere Strafe verjährt ist oder nicht. Es verhält sich damit, wie mit der Begnadigung. Ich frage, ob derjenige, der wegen eines Vergehens begnadigt worden ist, später aber dasselbe Vergehen wiederholt, wegen dieses wiederholten Vergehens nicht härter zu bestrafen ist? ganz gewiß. Verjährung und Begnadigung vernichten, wie gesagt, nur die Strafe mit ihren Folgen, die That selbst können sie nicht ungeschehen machen. Im einen wie im andern Fall wirken daher auch die übrigen Folgen der That fort; der Leumund des Verbrechers bleibt ein übler, das Verbrechen bleibt ein verdächtiger Zeuge u. dgl. m.

Sodann irrt wohl Ihre verehrliche Commission, wenn sie unterstellt, nur bei Gewohnheitsverbrechen, begründe die Wiederholung des Verbrechens eine Strafschärfung. Unser Strafedict weiß nichts davon; es bestraft die Wiederholung jedes Vergehens mit der doppelten Strafe, und ich glaube mit Recht, weil der Grund der Schärfung hier ein allgemeiner ist. Der Umstand, daß Jemanden ein Verbrechen zur Gewohnheit geworden, ist nicht entscheidend. Es gibt ja sogar Juristen, welche behaupten, die Strafe der Wiederholung des Verbrechens könne mit ganzer Strenge nicht eintreten, wo dem Thäter das Verbrechen zur Gewohnheit geworden sey. Ich billige diese Meinung nicht, kann aber auch nicht zugeben, daß die in Frage stehende Strafschärfung lediglich auf dem von Ihrer Commission angeführten Grunde beruht. Es soll also Einer, der erst nach drei Jahren ein Zollvergehen wiederholt, darum nicht als rückfällig bestraft werden, weil man annehmen zu können glaubt, daß er sich gebessert habe. Wäre nun auch, wie nicht der Fall ist, Besserung des Verbrechens einziger Zweck der Strafe, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß derjenige, der schon nach drei Jahren zum Zweitenmal über einem Zollvergehen betreten wird, in der Regel ein solcher seyn wird, der inzwischen mehrere Defraudationen begangen hat, die nicht entdeckt wurden. Aber auch abgesehen davon frage ich, ob derjenige, der schon nach drei Jahren wieder betreten wird, überhaupt ein gebesserter Mensch, ob er nicht mit mehr Grund selbst ein Gewohnheitsfrevler zu nennen ist?

Zentner: Ich wollte mich gegen den Ausdruck „vereinsländisch" den die Commission brauchte, erklären, allein auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers hin, woraus ich ersehe, daß er keinen Werth darauf legt, vielmehr seine Zustimmung dazu gibt, entschloß ich mich, von meinem Widerspruch zu abstrahiren. Nachdem nun aber von dem Abg. Welcker besonders darauf angetragen wurde, den Ausdruck „vereinsländisch" weg zu lassen, so unterstütze ich diesen Antrag, wenn gleich aus einem andern Grunde. Ich halte nämlich diesen Ausdruck für etwas ganz überflüssiges und würde als Richter keinen Augenblick Zweifel haben, daß der Artikel so auszulegen sey, wie er ausgelegt werden muß, wenn das Wort „vereinsländisch" dasteht. Niemand wird behaupten, daß wenn z. B. ein Inländer ein Vergehen im Auslande begangen hat, und deshalb bestraft wurde, dieses Urtheil auf den Rückfall eine Wirkung haben kann. Dagegen bin ich der Meinung, daß alle Urtheile, die in den Vereinsländern gefällt werden, eben weil sie im Vereinsgebiet, die in demselben großen Zollstaate gefällt wurden, bei der Beurtheilung des Rückfalls entscheiden und zählen. Was nun die zweite Abänderung der Commission betrifft, so erkläre ich mich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister gegen diesen Zusatz. Gerade die Gründe, welche die Commission und den Abg. Welcker bestimmten, für diesen Zusatz zu sprechen, bestimmen mich fürs Gegentheil, nämlich der Grund der Verjährung, sowie diese im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs festgesetzt seyn soll. Ich hielte es für das beste, die Sache der künf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tig erscheinenden allgemeinen Strafgesetzgebung zu überlassen. Wir erreichen dann denselben Zweck auf eine bessere und angemessenere Weise, als nach dem Vorschlag der Commission. Wenn wir nämlich alsdann eine Verfügung über den Rückfall zu treffen haben, so werden wir auch bestimmen, was als Rückfall zu betrachten ist. Wir werden daher dann, wenn eine besondere Bestimmung in diesem Gesetze deshalb nicht enthalten ist, auf die allgemeine Strafgesetzgebung recurriren und so auslegen, wie die Commission ausgelegt hat. Ich halte aber auch schon darum, weil wir nach dem Commissionsantrag in eine unnöthige Collision mit den übrigen Vereinstaaten kommen würden, für zweckmäßig, den letzten Satz zu streichen, so daß mein Antrag nun dahin geht, die Worte „vereinsländisch" wegzulassen und die Schlußworte von „insoferne" bis „verstrichen sind" zu streichen.

Mittermaier: Dieser Paragraph enthält vier bedeutende Sätze. Einmal wird dadurch ausgesprochen, daß die Rückfallstrafe nicht bei Controllvergehen, sondern nur bei Contreband und Defraudationsvergehen eintreten solle. Zweitens wird die große Streitfrage entschieden, was ein gleichförmiges Vergehen seye? es ist in dieser Beziehung von der Regierung ganz richtig vorgeschlagen worden, es soll eine Rückfallstrafe bei Contreband und Defraudationsvergehen nur dann eintreten, wenn Jemand schon wegen beider bestraft worden seye und es tritt also kein Rückfall ein, wenn er blos wegen eines der beiden Vergehen gestraft wurde.

Durch den dritten Satz soll die Streitfrage entschieden werden, ob auch dann eine Rückfallstrafe eintrete, wenn Jemand von einem auswärtigen Gericht früher gestraft wurde. Diese Streitfrage muß entschieden werden, denn man kann sich hier auf die Wissenschaft, die so sehr im Streit ist, nicht berufen. Hätte man gar nichts gesagt, so wäre die Meinung entstanden, daß, wenn Jemand in Frankreich wegen einer Defraudation gestraft wurde, er hier einen Rückfall zu leiden hätte. Hier soll wegen des großen engeren Zusammenhangs des Zollvereins nur dann eine Rückfallstrafe eintreten, wenn ein vereinsländisches Gericht schon eine Strafe decretirt hat.

Der vierte Satz ist der, es soll die Rückfallstrafe nicht eintreten, wenn Jemand, nachdem er ein Vergehen begangen hat, drei Jahre verstreichen ließ, bis er wieder eines beging. Von Seiten der Regierungscommission wurden zwar Einwendungen hiergegen gemacht, weil in andern Vereinstaaten diesfalls nichts bestimmt worden sey. Wir sind aber doch in dieser Hinsicht frei, wenn es darauf ankommt, die Bedingungen und den Begriff des Rückfalls festzusetzen. Der Rückfall soll strenge bestraft werden, weil hier der Rückfällige als habitueller Verbrecher erscheint. Wenn nun aber der Gesetzgeber hinsichtlich aller Vergehen die Ansicht hat, daß vermuthet werden kann, es sey Jemand, der erst nach drei Jahren wieder ein ähnliches Verbrechen begehe, kein solcher Gewohnheitssünder, so muß dies auch der inländischen Gesetzgebung hinsichtlich der Zollvergehen gestattet seyn. Der Hr. Finanzminister sagt, dies stehe nicht in andern Gesetzgebungen. In neuerer Zeit hat man sich aber überzeugt, daß diese Bestimmung mit den Gründen, die bei der Verjährung entscheiden, so sehr in Uebereinstimmung ist, daß man die Rückfallstrafe nothwendig beschränken muß, und ich bin überzeugt, daß auch in die anderen Zollstrafgesetze dieselbe Bestimmung kommen wird. Der Grund ist gewiß der, daß durch eine Zwischenzeit von drei Jahren zuverlässig dargethan ist, der Contravenient sey kein Gewohnheitsverbrecher, und doch bestrafen wir den Rückfall darum so streng, weil wir annehmen, wir hätten einen Gewohnheitsverbrecher vor uns. Zweckmäßig wäre es auch, wenn man das Wort „beziehungsweise" wegließe und sich so ausdrückte: wegen Rückfalls kann die Strafe nur bei Contreband und Defraudation alsdann erhöht werden, wenn der Uebertreter schon wegen früherer Verübung einer Contreband oder Defraudation von einer vereinsländischen Behörde rechtskräftig verurtheilt wurde. Hinsichtlich des zweiten Satzes würde ich darauf antragen, daß statt des gebrauchten Ausdrucks gesetzt werde: von dem Tag der Verkündigung des letzten Strafurtheils an ꝛc. Wenn nämlich dieser zweite Satz angenommen wird, muß er nothwendig deutlicher gefaßt werden.

Finanzminister v. Böckh: Was den Beisatz „vereinsländisches Gericht oder Finanzbehörde" betrifft, so haben wir keinen Anstand dabei, glauben vielmehr, daß dies dem Zweck des Vereins ganz angemessen sey. Indessen sind wir doch im Zweifel, ob es in andern Vereinstaaten eben so

gehalten wird, und offenbar würden die badischen Unterthanen nach dem Gesetz härter bestraft werden, wenn andere vereinsländische Staaten es nicht eben so hielten. Wenn also dieser Zusatz, gegen den wir nichts zu erinnern haben, beliebt würde, so müßte ich schon zum Voraus erklären, daß wir denselben nicht wohl anwenden könnten, wenn andere Vereinstaaten es nicht eben so halten sollten. Sie werden diese Ansicht gewiß billigen, allein es dürfte vielleicht am besten seyn, diesen Ausdruck, der in keinem andern Gesetz vorkommt, wegzulassen, indem alsdann die Praxis entscheiden wird. Die Frage ist eine streitige, und es wird sich zeigen, was in andern Staaten geschieht. Es wird sich bei uns dieselbe Praxis bilden, die sich in der Mehrheit der Vereinstaaten offenbart.

Was den zweiten Punct wegen der Dauerzeit, die einen Rückfall begründen soll, betrifft, so muß ich mich wiederholt dagegen erklären. Ich bin zwar mit dem Hrn. Abg. Mittermaier und mit der Commission darüber einverstanden, daß es eine zweckmäßige Bestimmung ist, wonach der Verlauf einer gewissen Zeit gewissermaßen eine Aussöhnung wegen eines früheren Vergehens bewirke. Man muß strafen, allein man muß auch ein Vergehen vergessen können. Diese Theorie aber, die in unserm neuen Strafgesetzesentwurf mit Recht aufgenommen ist, ist noch keine allgemein anerkannte. Sie besteht nicht in unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung und nicht in den Strafgesetzgebungen anderer Staaten. Wir müssen es der Zeit überlassen, ihr Eingang zu verschaffen, und ich wünsche, daß wenn sie wirklich in die Praxis übergeht, sie auch in einem künftigen Vereinszollgesetz berücksichtigt werden möchte. Ob die Zeit von drei Jahren die angemessenste sey, weiß ich nicht. Das östreichische Zollstrafgesetz setzt neun Jahre fest, und man sieht hieraus, daß Andere der Meinung sind, es sey ein dreimal so langer Zeitraum nothwendig, um eine solche Aussöhnung zu bewirken. Man muß auch einen Unterschied machen zwischen Vergehen, die aus Leidenschaft entstehen, und zwischen solchen, die rein aus Eigennutz begangen werden. Ich würde einen Unterschied machen zwischen einem Dieb oder Straßenräuber und einem solchen Verbrecher, der blos durch Leidenschaft hingerissen, irgend ein Criminalverbrechen begangen. Der Hauptpunct ist aber der, daß wir der Commission nicht nachgeben können und dürfen, weil wir nicht indirect durch solche Einschaltungen ein milderes Zollstrafgesetz für das Großherzogthum Baden machen dürfen, als dasjenige der übrigen Staaten ist. Wir haben nicht allein unsere Interessen zu schützen; man kann von uns verlangen, daß wir zum Vortheil der übrigen Staaten thun, was in anderen Staaten zu unserem Vortheil geschieht. Wir können somit die Zustimmung der Regierung zu dieser Abänderung nicht geben, ungeachtet ich mit dem Grundsatz im Allgemeinen einverstanden bin.

Schaaff: Dagegen, daß das Wort „vereinsländisch“ aus dem Artikel gestrichen und statt dessen „inländisches“ gesetzt werde, habe ich nichts zu erinnern, aber damit kann ich mich nicht conformiren, daß keine nähere Bezeichnung der Behörde, deren Urtheil bei Fassung des Erkenntnisses zu berücksichtigen wäre, Statt finden soll, denn alsdann befänden wir uns im Gebiet der Wissenschaft, und es ist bereits von dem Abg. Mittermaier bemerkt worden, daß die Ansichten unter den Gelehrten sehr verschieden sind, ob ein Urtheil einer ausländischen Behörde bei dem Strafmaß beachtet werden soll oder nicht. Ich selbst kenne Fälle, wo auch bei den Obergerichten verschiedene Ansichten in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind. Ein französisches Urtheil wurde bei der Strafbestimmung wegen eines begangenen Diebstahls das eine Mal nicht berücksichtigt, weil es sich auf den Ausspruch der Jury gründete; in einem andern Falle wurde es in Betrachtung gezogen. Solchen vagen Zuständen können wir die Unterthanen nicht Preis geben. Es muß also gesetzt werden: „von einem inländischen Gerichte verurtheilt war ꝛc.,“ wenn das Urtheil bei Berechnung des Rückfalls in Betracht kommen soll.

Der Abg. Mittermaier, wenn ich ihn nicht mißverstanden habe, nimmt an, daß bei Berechnung des Rückfalls Contrebande und Defraudation vermischt angenommen werden. (Mittermaier: Nein!) Nun so bin ich mit ihm einverstanden, das war auch die Meinung der Commission, nachdem aber Zweifel desfalls erhoben worden sind, was eigentlich die Ansicht der Commission sey, und zwar von Deputirten, welche sonst die Sache scharfsinnig aufzufassen vermögen, so scheint mir, daß die Commission sich nicht deutlich genug ausgedrückt hat, und ich trete also

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Ansicht des Abg. Welcker bei, damit die Sache klar hingestellt werde.

Mit der Ansicht des Herrn Finanzministers, daß wir keine Zeit festsetzen sollen, kann ich mich nicht vereinigen, es geht eine solche Nichtbestimmung der Zeit gegen mein Rechtsgefühl, ich kann mich dazu nicht verstehen.

Der Redner begegnet einigen Aeußerungen des Abg. Zentner und fährt dann fort:

Ich beharre darauf, daß eine dreijährige Periode in das Gesetz aufgenommen werde; dem Herrn Finanzminister muß ich noch bemerken, wenn er sagt, „die Bestimmung einer Zeit ist unsrer Strafgesetzgebung ganz fremd, und was der zukünftige Strafcodex bestimmen wird, können wir nicht als Basis annehmen,“ daß ich das erstere widerspreche, das letztere jedoch zugeben will, obgleich ich eine entgegengesetzte Ansicht habe. Was die erste Behauptung betrifft, daß wir noch keine solche Bestimmungen haben, so verweise ich auf das Forstgesetz, und namentlich auf §. 149, wo vom Rückfall die Sprache ist.'

Sander: Ich wünsche, daß man in diesem Paragraphen den Ausdruck, vereinsländisches Gericht und vereinsländische Finanzbehörde, stehen lasse. Bei den Gerichten ist wohl die Ansicht jetzt schon die vorherrschende, daß wenn ein ausländisches Gericht ein Urtheil fällt, welches das inländische Gericht, als ein mit unsern Gesetzen übereinstimmendes ansieht, alsdann die Strafe des Rückfalls ohne Anstand auszusprechen sey. Es wird dies um so mehr Statt finden, als in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ausdrücklich anerkannt ist, daß wenn ein auswärtiges Gericht rechtskräftig Jemand verurtheilt hat, dieses zur Anrechnung des Rückfalls hinreicht. Da nun ohnehin schon einige Mißstände daraus entstehen könnten, daß der Richter zu beurtheilen das Recht hat, ob überhaupt das Urtheil, welches gefällt worden, gesetzlich war, so scheint es keinen Anstand zu haben, auszusprechen, daß vereinsländische Urtheile überhaupt auch für uns giltig seyen. Es ist dies wohl auch hinsichtlich der Zollvergehen um so mehr aufzunehmen, als wir unverkennbar in den Zollvergehen in einer näheren Verbindung mit dem Ausland stehen, als in irgend einem anderen Strafpunct. Ich bin weiter damit einverstanden, so genau als möglich auszusprechen, daß der Rückfall nur dann eintrete, wenn Contreband gegen Contreband und Defraudation gegen die Defraudation steht. Es ist dies um so nothwendiger, als gegenwärtig schon angenommen wird, daß gleichartige Verbrechen dazu vorliegen müssen. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß Contreband und Defraudation zwar ähnliche Vergehen, nämlich Zollvergehen, aber doch keine gleichartige Vergehen sind; ich bin damit einverstanden, daß man den Rückfall möglichst beschränkt und ihn also nur dann annimmt, wenn wieder defraudirt wird. Darum erkläre ich mich auch für die Ansicht des Abg. Welcker und würde sehr gerne dem Antrag der Commission beitreten, daß man den Rückfall nur da eintreten lasse, wo inzwischen drei Jahre verflossen sind. Bei der bestimmten Erklärung des Hrn. Regierunscommissärs aber und dem Umstand, daß dies eine Frage von nicht unbedeutender Wichtigkeit ist, wo ich also anzunehmen berechtigt bin, daß der Herr Regierungscommissär sich wohl bewußt ist, wie weit er gehen kann, scheint es mir, daß wir mit dem Commissionsantrag etwas annehmen würden, was die Regierung nicht vollziehen kann und zwar um so weniger, als sie sich gegenüber von den andern Vereinsstaaten nicht darauf berufen kann, daß dasselbe Gesetz bei uns gelte. Mit Ausnahme des einzigen Falles, den der Abg. Schaaff angenommen hat, ist es nicht Gesetz, daß es zum Rückfall gehöre, es müsse einer im Lauf von drei Jahren das gleiche Verbrechen verübt haben. Wenn man sich auf den Entwurf des Criminalgesetzbuchs beruft, so bemerke ich, daß dieser Entwurf nicht die Zeit von drei Jahren, sondern von fünf Jahren annimmt. Man würde also die Regierung in Verlegenheit bringen, wenn man sie auf einen Entwurf verwiese, der eine längere Zei festgesetzt hat. Mir scheint aber, daß vielleicht diese Zolldefraudationsvergehen gerade diejenigen sind, die zum wenigsten nicht die kürzeste Zeit fordern, denn es ist bekannt, wie viel defraudirt wird und wie wenig Leute gefangen werden. Man kann somit nicht sagen, derjenige, der drei Jahre lang wegen eines Zollvergehens nicht verurtheilt wurde, habe eine so triftige Vermuthung für sich, daß Grund vorhanden sey, die Rückfallstrafe nicht eintreten zu lassen. Hier hat man es überhaupt nur mit Zolldefraudationen zu thun. Ihnen gleichstehend sind die Steuerdefraudationen, und in Beziehung auf diese haben wir die fragliche Bestimmung nicht. Es würde mir nun etwas sonderbar vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen, wenn man annehmen wollte, ein Rückfall in Zollvergehen soll aber drei Jahre hinaus nicht bestraft werden, während ein solcher bei Steuervergehen strafbar seyn solle. Es handelt sich hier um eine ganz gleiche Art von Vergehen und es ist kein Grund vorhanden, verschiedene Bestimmungen zu treffen. Ich wünsche allerdings, daß man seiner Zeit darauf Rücksicht nehme, indem ich ganz mit dem Grundsatz einverstanden bin, daß man zu einem Rückfall eine möglichst schnell fortlaufende Reihe von Vergehen annimmt, daß man aber dieses nicht jetzt schon thun solle.

Jedenfalls ist es mir sehr darum zu thun, daß der Grundsatz anerkannt werde, es soll zu einem Rückfall eine kürzere Zeit nothwendig seyn, und gestützt auf die gestrige Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß die Regierung suchen werde, bei einer künftigen Vereinbarung in Zollvereinsachen Vorschläge, sofern sie auf Billigkeit gestützt sind, geltend zu machen, trage ich darauf an, den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, die Regierung möge in Zukunft dahin wirken, den Grundsatz geltend zu machen, daß auch in Zollsachen eine bestimmte Zeit nothwendig sey, um eine Rückfallstrafe eintreten lassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin mit dem Hrn. Abg. Sander ganz einverstanden. Die Theorie der Commission ist zweckmäßig, und ich wünsche, daß dieselbe bei einem künftigen Vereinszollstrafgesetz angemessene Anwendung finden möchte. Dieselbe aber in dem vorliegenden Gesetze einzuführen, ist wirklich unmöglich, denn die übrigen Staaten würden gegen ein solches Gesetz geradezu protestiren und uns auf unser altes vertragsmäßiges Gesetz zurückweisen. Ich will hierüber nicht weiter sprechen, sondern wünsche nur, daß die Kammer die Ansicht des Hrn. Abg. Sander theilen möchte.

Duttlinger: Ich bin im Ganzen mit den von der Commission vorgeschlagenen Verbesserungen einverstanden, obgleich ich glaube, daß auch diese Verbesserungen theilweise noch einer weiteren Verbesserung empfänglich seyn werden. Ich bin erstens damit einverstanden, daß man für die Annahme eines Rückfalls ein vereinsländisches Straferkenntniß, welches vorausgegangen ist, voraussetzt.

Ich halte diese Bestimmung für nothwendig, damit jene Streitfrage, die von allen Seiten angeregt worden ist, bei uns gelöst werde. Die Streitfrage nämlich: ob auswärtige Strafurtheile auch eine solche Voraussetzung bilden, oder nicht. Ich verkenne zwar das Gewicht der von dem Hrn. Finanzminister geäußerten Bedenklichkeiten nicht, daß nämlich in anderen Vereinsstaaten nicht auch vereinsländische Straferkenntnisse als solche Voraussetzungen angenommen werden. Es wird nämlich allerdings nicht angehen, daß die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen anderer Vereinsstaaten wegen Zollvergehen bei uns härter, als in anderen Staaten gestraft werden. Dieses Bedenken ist aber für mich kein hinreichender Grund, um von diesem Vorschlag abzugehen, weil ich ein Mittel sehe, das der Regierung bleibt, den Uebelstand zu entfernen, nämlich die Erlassung eines Provisoriums. Die Regierung würde nämlich, wenn sie Kenntniß davon erhielte, daß in anderen Staaten ein milderes System beobachtet werde, durch ein Provisorium in der Zwischenzeit, von jetzt bis zum nächsten Landtag, den Art. 5 abändern, nämlich die Voraussetzung auf die Sphäre inländischer Straferkenntnisse, die vorausgegangen seyn mußten, beschränken. Sodann bin ich aber auch damit einverstanden, daß eine gewisse Zeit von der früheren Verurtheilung bis zum neuen Vergehen abgelaufen seyn müsse, um auf einen Rückfall zu erkennen. Die Commission hat die Verjährungszeit auf drei Jahre beschränkt. Ich glaube aber, daß man einen weiteren Zeitraum wird wählen müssen. In den Artikeln 16 und 17 des neuen Strafgesetzentwurfs ist von der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Strafen die Rede. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ist aber an kürzere Termine gebunden, als die Verjährung der zu erkennenden Strafe, indem das Gesetz die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung darum annahm, weil nach dem Verlauf einer gewissen Zeit es dem Angeschuldigten schwer ist, den Beweis der Unschuld zu führen. Eine gleiche Rücksicht ist aber hier nicht vorhanden, wo es sich von der Verjährung der erkannten Strafen handelt. Hier hat man nichts mehr zu beweisen, und es geht also auch durch den Ablauf der Zeit kein Beweismittel verloren, und die Stellung des Schuldigen wird nicht verschlimmert. Es gibt aber auch noch eine andere Rücksicht, die den Gesetzgeber bestimmt, eine Verjährung erkannter Strafen eintreten zu lassen, die nämlich, daß der Gesetzgeber annimmt, es sey

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derjenige nicht von verbrecherischen Neigungen erfüllt, der seit langer Zeit kein Verbrechen mehr beging. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden ist in seinen Bestimmungen von derselben Ansicht ausgegangen. Es setzt nämlich der Art. 176 fest, daß ein Rückfall alsdann nicht angenommen werden dürfe, wenn die Zeit der Verjährung erkannter Strafen verflossen seye. Er sagt aber nicht, daß ein Rückfall nicht angenommen werden dürfe, wenn die Zeit der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung abgelaufen sey. Diese Zeit besteht nach der Bestimmung des §. 166 des Entwurfs in viel kürzeren Räumen, als die Zeit der Verjährung erkannter Strafen. Die Zeit der gerichtlichen Verfolgung der niedersten Cathegorie der strafbaren Handlungen ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Zeit der Verjährung der auf Vergehen dieser Cathegorie erkannten Strafen ist aber auf die Zeit von fünf Jahren, also auf einen bedeutend längeren Zeitraum ausgedehnt. Ich glaube, daß aus demselben Grunde hier, statt der Zeit von drei Jahren, die Zahl von sechs Jahren angenommen werden solle, und ich bringe die Annahme dieser Zeit in Vorschlag. Ich kann nicht glauben, daß es die Tendenz der andern Staaten seyn kann, durch das ganze Leben eines Staatsangehörigen ein früheres Zollvergehen mit der Wirkung fortdauern zu lassen, daß, wenn wieder einmal etwas Menschliches vielleicht nicht absichtlich, sondern aus Nachlässigkeit geschieht, ein vor 40 Jahren begangenes Zollvergehen aufs Neue angerechnet wird. Wenn sechs Jahre vergangen sind, so soll die Sache vergessen und verziehen seyn. Ich bin ferner damit einverstanden, daß zur Annahme eines Rückfalls die Begehung eines Verbrechens derselben Gattung, also zu einem Rückfall der Contrebande, die Wiederbegehung einer Contrebande, und zur Annahme eines Rückfalls zur Defraudation die wiederholte Verübung einer Defraudation gefordert werden solle, und ich bin deshalb mit der von dem Abg. Welcker vorgeschlagenen Fassung einverstanden, die allein geeignet ist, mit vollkommener Genauigkeit und Klarheit das auszusprechen, was die Commission beabsichtigt hat. Ich bin ferner damit einverstanden, daß man den Anfangstermin für die drei Jahre oder die sechs Jahre genauer bestimmen möge, als der Entwurf der Commission es gethan, und zwar etwa in der Weise, wie der Abg. Mittermaier vorgeschlagen hat, wornach man nämlich den Termin von dem Tag der Verkündigung des letzten rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnisses zu laufen anfangen läßt. Es wird also nur das Wort „rechtskräftig" beizufügen seyn.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Mittermaier hat ebenfalls einen Vorschlag wegen Abänderung der Redaction gemacht, und wir sind gewiß in diesem Puncte einverstanden, weßhalb es zweckmäßig seyn dürfte, die Commission mit der Besorgung dieser Redaction unter Zuziehung der Regierungscommission zu beauftragen. Was den weiteren Antrag betrifft, sechs Jahre statt drei Jahre zu setzen, so muß ich auch diesem widersprechen. Die Vereinsstaaten würden uns mit Recht den Vorwurf machen, daß wir die Theorie unserer Gesetzgebungs-Commission zum Nachtheil des ganzen Vereins noch eher einzuführen suchten, als wir sie im eigenen Lande in Beziehung auf alle andere Verbrechen und Vergehen einführten. Dieses können wir uns aber nicht vorwerfen lassen, und ich erkläre Ihnen nochmals, daß es bei den übrigen Vereinsstaaten nicht durchgehen wird und kann, und es zu nichts Anderem führen würde, als daß wir bei unserem gegenwärtigen Strafgesetz stehen bleiben müßten, in welchem von einem solchen Aussöhnungstermine gar nicht die Rede ist. Ich bin dafür, daß für den ganzen Verein eine solche Bestimmung getroffen werde, was nur geschehen kann im Einverständnisse aller Vereinsstaaten. Diese Theorie wird innerhalb gewisser Schranken auch bei den übrigen Staaten, wenn auch nicht gleich, doch vielleicht später Beifall finden.

Ministerialrath Lang: Sie können sich um so mehr bei dem Antrag des Hrn. Abg. Sander beruhigen, da in Beziehung auf diese Bestimmung keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es müßten jedenfalls noch drei Jahre verstreichen — wenn der Antrag Ihrer Commission angenommen würde — ehe die deßfallsige Bestimmung wirksam werden kann. Nachdem nun die Regierung die Versicherung gegeben hat, daß sie dem Vorschlag Ihrer Commission bei den übrigen Vereinsstaaten werde Eingang zu verschaffen suchen, so könnte man im Vertrauen auf diese Zusicherung dem Antrage des Hrn. Abg. Sander beitreten.

Zentner: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung in Beziehung auf die zweite Abänderung, die im §. 5 von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commission vorgeschlagen ist. Der Abg. Mittermaier hat zur Unterstützung dieses Theils des Paragraphen, den ich beseitigt wünsche, bemerkt, der Begriff über den Rückfall, wie überhaupt der Begriff über die Verbrechen, sey nicht so wesentlich, daß die Sache nicht der inländischen Gesetzgebung anheim gegeben seyn könne. Ich kann hier seiner Ansicht nicht beitreten, sondern glaube im Gegentheil, daß gerade die Begriffsbestimmung bei den Verbrechen unter die wichtigsten Dinge gehört, und deßhalb, wenn auch manche andere Gegenstände der inländischen Gesetzgebung überlassen seyn könne, dies doch in Beziehung auf diesen Punct nimmermehr der Fall seyn kann. Ich muß ferner bemerken, daß die Commission hier auf einen Boden gebaut hat, der eigentlich noch gar nicht existirt, indem sie sich auf die künftige Strafgesetzgebung berief. Es ist aber noch nicht gewiß, ob gerade die Principien überhaupt adoptirt werden, die in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgestellt sind, so wenig es gewiß ist, in welcher Art wir diesen Principien beistimmen werden. Man kann also diese nicht zur Grundlage des jetzigen Gesetzes nehmen. Im Ganzen genommen bin ich mit den Grundsätzen der Commission einverstanden, vereinige mich aber mit dem Antrag des Abg. Sander, womit soviel erreicht wird, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreicht werden kann, und es also am zweckmäßigsten seyn dürfte, daß die Kammer den Wunsch ins Protocoll niederlegt, unsere Regierung möge bei dem Congreß der Vereinstaaten dahin wirken, daß eine solche Bestimmung, wie sie die Commission vorschlägt, seiner Zeit von den Vereinstaaten allgemein angenommen werde.

Mördes: Abgesehen von der Frage, in wie weit wir überhaupt hoffen können, mit neuen Anträgen zu siegen, für die man von Seiten der andern Vereinsstaaten Widerspruch besorgt, weiß ich mir nicht zu erklären, wie der Hr. Finanzminister seine Ansicht von der eigenthümlichen Art der fraglichen Gesetzes-Uebertretungen und der bei denselben eintretenden Vermuthung habitueller Verübung in Einklang bringen wird, mit dem Wunsche, durch Vereinbarung mit den andern Staaten dereinst eine solche Bestimmung zu erzielen, wie der §. 5. Für mich gibt es nur ein Dilema. Hat man die Ansicht, die Erfahrung bewähre, daß der Zolldefraudant in der Regel ein solcher Uebertreter des Gesetzes sey, bei dem zu vermuthen ist, daß er einmal von dieser Bahn abgewichen, sich schwer mehr darauf zurückbringen lasse und daß er bis zur nächsten Verhaftung eine Reihe von Vergehen verübt haben könne, ohne daß er deßhalb gestraft worden, so würde ich es für eine durchaus unzulässige Begünstigung der Vergehen ansehen, wenn man ihm zu Gunsten eine Zwischenzeit aufnehmen wollte, nach deren Ablauf man die Strafe des Rückfalls nicht zu verhängen hätte. Wenn man aber überhaupt bei den Zolldefraudanten und jedem Verbrecher die Vermuthung haben kann, daß der Verlauf einer gewissen Zeit wahrscheinlich auf seine Besserung gewirkt hat, so sehe ich nicht ein, warum es bedenklich seyn soll, eine geeignete Zwischenzeit festzusetzen, nach welcher das Gesetz ihm Nachsicht ertheilt. Ich glaube zwar auch, daß die Natur der Zollvergehen von der Art ist, daß man eine etwas schärfere Probe über die Besserung solcher Leute anstellen muß, und eine verhältnißmäßige längere Zwischenzeit von einem Vergehen bis zum andern nothwendig sey. Wenn man aber die Unterstellung so kathegorisch ausspricht, wie der Hr. Finanz-Minister, so würde ich mich unter keinen Umständen dazu verstehen, Behufs der Verjährung eine Zwischenzeit von dem letzten Vergehen bis zum nächsten eintreten zu lassen. Ich weiß daher auch nicht, wie diese Vermuthung mit der Niederlegung eines Wunsches zu Protocoll sich vereinigen läßt, und unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß es gut zu vereinigen. Wenn von einer künftigen gesetzlichen Bestimmung dieser Art die Rede wäre, so würde ich, abgesehen von der Zeit, noch eine Bedingung beifügen, die Bedingung, daß der Rückfällige während des Laufs dieser Zeit sich einen guten Leumund erworben und dafür Zeugniß habe.

Es gibt Defraudanten, die man Jahre lang nicht trifft, und von denen man doch weiß, daß sie oft und häufig defraudiren. Deßwegen würde ich Zeugniß eines guten Leumunds fordern. Die Sache erheischt eine vielseitige Ueberlegung.

Bekk: Ich hielte es gleichfalls für gut, wenn der Grundsatz der Commission angenommen würde, aber bei der gegenwärtigen Lage der Sache sehe ich nicht ein, wie man darauf beharren soll, ihn jetzt speziell in das Zollstrafgesetz aufzunehmen, während man doch eben dieses Gesetz auf

dem Landtage von 1835 schon ohne jenen Grundsatz angenommen hat. Wir werden, wenn wir jetzt darüber hinweggehen, nur nichts gewinnen, aber auch nichts verlieren. Wir müssen beide Entwürfe, den alten und den neuen, mit einander vergleichen, und es wird sich dann zeigen, welcher vor dem andern den Vorzug verdient. Verdient der neue Entwurf aus andern Rücksichten den Vorzug, so werden wir ihn annehmen müssen, wenn er gleich in diesem Puncte keine Verbesserung enthält. Zudem ist keine periculum in mora, es geht die Zeit, die vorgeschlagen worden ist, nicht einmal vorüber, bis es in diesem Punct zu allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kommt.

Ich glaube, wenn wir allgemein gesetzliche Bestimmungen erhalten und in dem neuen Strafgesetz eine Vorschrift dießfalls enthalten seyn würde, daß überhaupt zum Begriff des Rückfalls gefordert sey, daß die That nicht um die Verjährungszeit zurückliegt, so wird diese Bestimmung von selbst auch auf Zolldefraudanten angewendet werden müssen, wenn man nicht ausdrücklich eine Ausnahme statuirt. Darum glaube ich, sollte man den von der Commission vorgeschlagenen Satz vor der Hand aufgeben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß gerade rücksichtlich der Verjährung der Strafe auch der neue Entwurf der Commission keine Bestimmung enthält, daß wir also hier keine Grundlage haben, im §. 5 eine Verjährung für Aufrechnung des früheren Falles aufzunehmen. Der Abg. Duttlinger hat mit wichtigen Gründen ausgeführt, daß man die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nicht als Basis annehmen kann, um die nämliche Periode statuiren zu können für den Rückfall.

In Beziehung auf Verjährung der Strafe enthalten aber die neuen Anträge keine Bestimmung, sondern sie setzen nur eine Bestimmung zur gerichtlichen Verfolgung fest.

Zur Zeit also wird die Strafe nicht verjährt in drei Jahren und auch nicht in sechs Jahren. Wenn wir unbestimmt lassen, wenn die Strafe verjährt, so dürfen wir also auch noch nicht bestimmen, wenn die Rückfälle verjähren, und für das eine, wie für das andere, wird das künftige Strafgesetz Maß und Ziel geben.

Welcker: Ich erlaube mir in Beziehung auf den vorgeschlagenen Strich des Wortes „vereinsländisch" Einiges zu erinnern. Wir müssen hier besonders das ins Auge fassen, daß nur in einer Beziehung Gleichheit der Zollgesetzgebung Statt finden und von dem Verein gefordert werden wird. Man wird fordern, euer Zollstrafgesetz muß wenigstens ebenso streng seyn, als das Allgemeine, welches wir haben. Man wird aber von dem Verein nicht fordern, und nicht darauf bestehen, daß er es nicht so streng machen dürfe. Nun wäre es aber doch möglich, daß in irgend einem Staate auf bloße Verdächtigung hin, so hart gegen die Hauptgrundsätze, die unserem Gesetze zu Grund liegen, verfahren würde, daß die allgemeine Anwendung des Grundsatzes, der bei uns gilt, und der überall der natürliche ist, wonach ein Rückfall angerechnet wird, wenn Jemand in einem Lande gestraft wurde, das von gleichen Grundsätzen mit uns ausgeht, je nach Umständen bei gewissen Vereinsländern nicht passen möchte. Gefährlich wird es übrigens nicht seyn, dieses Wort zu streichen, indem man namentlich nicht wird besorgen dürfen, daß ein Richter versucht seyn sollte, ein Zollvergehen, das in Frankreich Statt fand, in Deutschland in Anrechnung zu bringen. Die Zollgesetze sind gar keine allgemeine Rechtsgesetze, und Verletzungen der Zollgesetze gehören gar nicht in die Kathegorie derjenigen Verbrechen, die, wenn sie im Ausland begangen und nach fremden Polizeigesetzen bestraft wurden, bei uns in Anrechnung kommen können. Je nach Umständen könnte aber eine Gefahr entstehen, wenn wir dieses Wort beibehalten, nachdem der Hr. Finanzminister uns erklärt hat, daß auch in den andern Zollstrafgesetzen sich eine solche Bestimmung nicht finde.

Bader: Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so kann ich Namens der Commission erklären, daß sie sich demselben nicht widersetzt, wenn die Intention die ist, daß nur gleichartige Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall in Berechnung kommen können. Die Fassung ist mir übrigens im Augenblick nicht gegenwärtig, ich will also die Redaction der Commission für jeden Fall vorbehalten.

Was den Antrag des Abg. Mittermaier betrifft, daß von der Verkündung des letzten Strafurtheils an gerechnet werden soll, so habe ich dagegen auch nichts zu erinnern.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß wir durch Annahme des Commissions-Antrages durchaus nicht in Widerspruch kommen mit den übrigen Vereinsstaaten, weil in München nichts Gegentheiliges beschlossen worden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist. Ich muß selbst voraussetzen und annehmen, daß die allgemeinen Strafgesetzgebungen der übrigen Staaten Bestimmungen haben über die Verjährung und die Folgen derselben, also auch darüber, in wie weit und wenn ein früheres Vergehen beim Rückfall aufgerechnet werden solle.

Wir haben in unserm Strafgesetze keine solche Bestimmung, und wir wollen dasselbe also durch eine solche hier ergänzen.

Gegen die Erweiterung der Frist nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, habe ich nichts einzuwenden.

Finanzminister v. Böckh: Was die letzte Bemerkung des Hrn. Abg. Bader betrifft, daß sich bei der Münchner Conferenz in Beziehung auf die Verjährung der Defraudation hinsichtlich des Rückfalls über irgend Näheres nicht vereinbart worden sey, so hat er ganz Recht. Ueber die Verjährung im Allgemeinen hat man sich vereinbart und diese für nothwendig gehalten. Ueber manches andere hat man sich aber nicht vereinbart, weil man es für etwas an und für sich schon ganz Klares und Entschiedenes betrachtet hat. Es hat bis jetzt kein einziger Staat in seine Gesetzgebung einen solchen Aussöhnungstermin aufgenommen, und darum hat man auch nicht nothwendig gefunden, in dieser Hinsicht etwas zu vereinbaren.

Es wäre deßhalb gegen den Sinn und Geist der ganzen Vereinbarung, wenn ein Staat sich herausnehmen wollte, indirect solche Bestimmungen zu treffen, die den Schmuggler an der einen Gränze des Vereins begünstigen würden, gegen den Schmuggler an einer andern Grenze des Vereins.

Christ: Obwohl ich, meine Herren, zur Commission gehöre und den meisten Bestimmungen des Gesetzes, besonders aber der Meinung meine Zustimmung gab, welche im §. 5 ausgesprochen ist, so glaube ich doch, daß ich bei der Erklärung der Regierungscommission dafür stimmen darf, daß man den Antrag des Abg. Sander annehmen sollte. Ich bemerke dies zur Rechtfertigung meines Votums, weil sich hier beim §. 5 eine ganz allgemeine Frage für den ganzen künftigen Entwurf darstellt, nämlich die Frage: wie sollen wir handeln in allen jenen Fällen, in welchen die Regierung kurzweg erklärt, sie könne zu solchen Abänderungen ihre Zustimmung nicht geben. Ich glaube, meine Herren, das ist eine allgemeine Frage, die sich bei den künftigen Fällen, wo die Commission auf Abänderung anträgt, wiederholen wird. Ich bin der unmaßgeblichen Ansicht, daß man es in diesen Fällen überall so halten soll, wie der Abg. Sander es vorgeschlagen hat, daß man nämlich den Wunsch ins Protocoll niederlegen möge, die Regierung möchte, wenn bei künftigen Conferenzen mit den Vereinstaaten Abänderungen in der Gesetzgebung zur Sprache kommen, auf unsere Wünsche Rücksicht nehmen und in dem vorliegenden Fall dahin wirken, daß eine Frist für die Rückfälle festgesetzt werde. Etwas Weiteres läßt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht machen, und die Frage steht so: wollen wir ein gemeinschaftliches deutsches Zollstrafgesetzbuch oder nicht? Wollen wir es, so bleibt nur ein Ausweg übrig, nämlich der, sich den Anträgen der Societät zu fügen, oder mit andern Worten, wir müssen der Majorität der Vereinsländer nachgeben. Gehen unsere Anträge nicht durch, so muß man sich mit den Grundsätzen der Societät begnügen und sich die Beschlüsse der Mehrheit gefallen lassen. Hier in dem vorliegenden Falle ist indessen der Umstand entscheidend, daß das neuere Gesetz besser ist, als das frühere, und schon darum wäre ich der Ansicht, dasselbe nicht fallen zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Verlieren Sie ja nicht aus den Augen, daß unsere ganze Wirksamkeit in diesen Zollangelegenheiten für das Interesse des Großherzogthums darauf beruht, daß wir uns föderativ beweisen. Nicht eigenmächtig kann irgend ein Mitglied dieses Bundes eingreifen, aber es kann nützlich für sein Land wirken, wenn es da, wo es unnachtheilig geschehen kann, föderative Gesinnungen beweist, wenn es sich nämlich in solchen Fällen der Ansicht der Mehrheit anschließt.

Gerbel: Ich glaube, daß die Weglassung der Zahl der Jahre besser ist, als das Beisetzen von sechs Jahren. Der Antrag in Beziehung auf sechs Jahre gründet sich auf einen Entwurf, der noch nicht angenommen ist. Im Lauf von drei Jahren kann es sich wohl entscheiden, was in unser Strafgesetzbuch aufgenommen wird, aber auch entscheiden, was von unserer Regierung bei den anderen Regierungen in Beziehung auf diesen Punct acquirirt werden kann. Was man hier wünscht und was die Commission aufgenommen hat, ist der Regierung ohnehin bekannt und ehe drei Jahre verflossen sind, kann kein Rückfall eintreten. Da es nun aber in dem Reich der Möglichkeit und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahrscheinlichkeit liegt, daß in dem Lauf von drei Jahren in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Etwas geschehen seyn wird, so möchte ich nicht mit einer Bestimmung vorgreifen, die man uns später entgegenhalten und die nachtheiliger seyn könnte, als wenn gar nichts da steht. Ich stimme dem Abg. Sander bei, daß man auch dem Ermessen und der Ueberlegung des Richters anheim gebe, ob und in wie weit, falls von einem Rückfall die Rede ist, er die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen anwenden will oder nicht. Wenn aber von sechs Jahren die Rede ist, so ist der Richter gebunden, und dies könnte nachtheiliger seyn, als wenn man gar keine Bestimmung trifft.

Duttlinger: Ich kann mir nicht vorstellen, daß von jetzt an die Kammer auf jedem Landtage die Aufgabe haben werde, ein neues Zollstrafgesetz zu berathen. Ich würde es für etwas sehr Schlimmes und Bedenkliches halten, wenn es wirklich so wäre. Von dem nächsten Landtag glaube ich dies aber nicht.

Der Hr. Finanzminister bemerkte, der Regierung werde durch unsern Vorschlag zugemuthet, vertragswidrig oder anders zu handeln, als die Verabredungen in München mit sich bringen. An die Richtigkeit dieser Bemerkung kann ich nicht glauben, weil ich nicht unterstellen kann, daß alles Dasjenige, was man dort nicht gesprochen hat, für Etwas angenommen wurde, was gar nicht Gegenstand einer Berathung und Schlußfassung in einer einzelnen Kammer werden könnte. Ich sehe in dem Entwurf, den die baierische Regierung der Kammer vorlegte, hinsichtlich der Verjährung eine Bestimmung, welche dahin geht, daß in Beziehung auf die Verjährung die Bestimmungen des Strafgesetzes des Königreichs zur Anwendung kommen. Davon ist doch gewiß auch bei der Münchner Conferenz nicht die Rede gewesen, und doch hat die Regierung dies gethan. Es scheint, die Regierung habe sich verbindlich gemacht, den Rückfall als einen ganz besonderen ausgezeichneten Erschwerungsgrund bei der Bestrafung der Zollvergehen zu behandeln. Es ist dies aber Sache der Ausführung, und in der Gesetzgebung selbst sind viele Modalitäten möglich, die jeder einzelnen Regierung und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen sind. Hier ist nun gerade von einer Modalität die Rede, und zwar von einer solchen, hinsichtlich welcher nicht richtig ist, was der Hr. Finanzminister sagte, daß man in allen andern Staaten nichts davon wisse, das heißt, daß in den Strafgesetzgebungen im Allgemeinen, so wie in den Zollstrafgesetzen nichts davon enthalten sey. In allen andern Staaten, die gegenwärtig damit beschäftigt sind, ihre Strafgesetzgebung zu verbessern, ist dieselbe Modalität in Vorschlag gebracht. In dem würtembergischen Entwurf des Strafgesetzbuchs z. B. ist vorgeschlagen, daß das verjährte Verbrechen nicht mehr zählt, wenn von der Bestimmung eines Rückfalls die Rede ist. Die Kammer könnte daher den Vorschlag annehmen, ohne daß die Regierung in die unangenehme Lage gesetzt würde, in welche ich sie nicht setzen möchte, nämlich gegen Bestimmungen der Münchner Conferenzen zu handeln.

Geh. Referendär Regenauer: Die Regierung würde allerdings durch die Annahme des fraglichen Vorschlags in die unangenehme Lage kommen, von welcher der Hr. Finanzminister gesprochen hat. Es ist bei diesem Artikel wegen des Rückfalls eine Bestimmung dieser Art durchaus nicht verabredet worden, wie denn überhaupt die Verabredung so gefaßt ist, daß man eine solche Bestimmung gar nicht aufnehmen kann. Man beruft sich besonders auf den Entwurf der baierischen Zollstrafgesetzgebung. Dieser enthält allerdings hinsichtlich der Verjährung der Zollvergehen eine Rückweisung auf die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen. Es ist aber auch eine solche Zurückweisung gerade nach der Verabredung zulässig, denn es heißt dort: Die weiteren Bedingungen, unter denen die Verjährung eintritt, richten sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen. Dieser Artikel hat aber keine Anwendung auf Dasjenige, wovon hier die Rede ist.

Man hat Zweifel in die Aeußerung des Hrn. Finanzministers gesetzt, daß in den Zollstrafgesetzen der Vereinstaaten überhaupt eine solche Bestimmung nicht vorkomme. Ich kann aber ebenfalls die Versicherung geben, daß in den Zollstrafgesetzen der verschiedenen Vereinstaaten eine Bestimmung dieser Art durchaus nicht besteht, wie auch unser bisheriges Zollstrafgesetz eine Bestimmung dieser Art nicht enthält.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß noch insbesondere darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von keiner Modalität, sondern von etwas ganz Wesentlichem handelt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn es ist eine Erleichterung für die Schmuggler gegeben, wenn in Beziehung auf den Rückfall Dasjenige angenommen wird, was die Commission vorschlägt. Ueber die Verjährung hat man sich allerdings vereinbart, und das, was der Hr. Abg. Duttlinger gesagt hat, gilt auch bei uns, ohne daß wir es in unsern Entwurf setzen. Es heißt im baierischen Entwurfe: Im Fall einer Contreband oder Defraudation tritt die Verjährung nach Verfluß von drei Jahren ein. Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben. Dieses ist auch bei uns gültig, denn welche sonstige Erfordernisse außer der Zeit nothwendig sind, ist nicht besonders bestimmt. Ich finde es übrigens ganz natürlich, daß ein Mitglied der Gesetzgebungs-Commission den Entwurf zu unserem künftigen Strafgesetz jetzt schon, wo es nur immer möglich ist, geltend zu machen sucht. Man muß dies aber nicht so weit treiben, daß man die Regierung dadurch in Verlegenheit bringt.

Duttlinger: Nicht darum mache ich es geltend, weil es unser Entwurf ist, sondern darum, weil es gut ist.

Ministerialrath Lang: Ich erinnere nur an die Zusicherung des Hrn. Finanzministers, daß, wenn in einem andern Vereinstaat eine mildere Bestimmung getroffen werden sollte, solche auch bei uns werde eingeführt werden.

Mördes: Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht wünschenswerth wäre, daß die Regierung, abgesehen von irgend einem positiv existirenden Entwurf, bei den Münchner Conferenzen dahin wirken möchte, daß eine bestimmte Zahl von Jahren, welches auch seyn mag, für die Annahme des Rückfalls, so wie auch die Größe der diesfalls festzusetzenden Strafe, aufgenommen werde.

Sander: Die Regierung mag dahin wirken, daß im Zollstrafgesetz der allgemeine Grundsatz, der in unserm Strafgesetzesentwurf enthalten ist, wonach nämlich zum Rückfall gehört, daß in einer gewissen Zwischenzeit keine Strafe erkannt worden, zur Wirksamkeit und Ausführung gebracht werde. Wie lange diese Zwischenzeit laufen soll, läßt sich jetzt gar nicht bestimmen.

Mittermaier: Ich hoffe, daß der Abg. Sander, wenn er hier eine Erklärung abgibt, nicht als Hofgerichtsrath spricht, sondern als Abgeordneter, und wenn wir hier sprechen, so sprechen wir hier nicht als Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission, sondern als Mitglieder der Kammer, und weil wir überzeugt sind, daß Dasjenige gut ist, was wir vorgeschlagen haben.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Zentner angenommen werden solle, der dahin gehe, daß der letzte Satz des Paragraphen von den Worten: „insoferne an,“ gestrichen werden solle?

Diese Frage wird bezaht.

Der Antrag des Abg. Duttlinger statt drei Jahre „sechs Jahre“ zu setzen, wird verworfen.

Ebenso der Antrag des Abg. Welcker, das Wort: „vereinsländisch,“ zu streichen.

Der Antrag des Abg. Sander: „den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, daß die Regierung dahin wirken möge, daß in Beziehung auf Rückfälle eine bestimmte Zeit angenommen werde,“ — wird angenommen.

Auch der Antrag des Abg. Duttlinger, zu setzen: „nach Verkündigung des letzten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses“ — wird angenommen;

mit welchen Aenderungen sodann der Artikel selbst die Genehmigung der Kammer erhält.

Zu

§. 6.

des Regierungsentwurfs, lautend:

„Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiskation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes oder Entziehung einer Zollbegünstigung.“

Grimm: Die Commission hat in dem §. 7 den Ausdruck „Freiheitsstrafe“ in „Gefängnißstrafe“ verwandelt. Wird diese Aenderung in der Folge angenommen, so muß auch hier eine entsprechende Abänderung eintreten.

Ministerialrath Lang: Es könnte auch Arbeitshausstrafe in manchen Fällen erkannt werden, weil nach den Bestimmungen des Strafedicts Gefängnißstrafen von längerer Dauer im Arbeitshause erstanden werden sollen. Darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist hier wohl der allgemeine Ausdruck „Freiheitsstrafen" besser.

Finanzminister v. Böckh: So lange wir keine andere Einrichtung für die Erstehung von Freiheitsstrafen haben, müssen Gefängnißstrafen von längerer Dauer im Arbeitshaus erstanden werden.

Sander: Es wird hier auch die Frage entstehen, ob die Niederlegung des Gewerbs, oder Entziehung der Zollbegünstigung nicht gleiche Strafen seyn sollen, und wenn dies der Fall ist, so wird noch eine neue Bestimmung unter Lit. e, hinzukommen müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Nichts dabei zu erinnern, wenn man setzt, a) Geldstrafen, b) Confiscation, c) Freiheitsstrafen, d) zeitliche Niederlegung des Gewerbes, e) Entziehung einer Zollbegünstigung.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, daß die von dem Herrn Finanzminister bezeichnete Fassung angenommen werde.

Zu

§. 7.

des Commissionsentwurfs:

„Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Executionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe. Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet."

„Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden, und nie mehr als sechs Monate im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als ein Jahr im ersten Rückfall, und nicht mehr als zwei Jahre in jedem weiteren Rückfalle betragen."

Finanzminister v. Böckh: Die Commission bringt hier zwei Abänderungen in Vorschlag; sie will erstens für eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden, ein bis vier Gulden rechnen und das Maximum der Freiheitsstrafe in dem ersten Fall, statt auf ein Jahr, auf ein halbes Jahr, im ersten Rückfall von zwei Jahren auf ein Jahr, und im zweiten und jedem weitern Rückfall, von vier Jahren auf zwei Jahren herabzusetzen.

Was nun die erste Verbesserung betrifft, so kann die Regierung auf diese Abänderung unmöglich eingehen, denn sie steht im klaren Widerspruch mit der Vereinbarung welche in München Statt fand. Unser gegenwärtiges Strafgesetz sagt, die „Geldstrafe wird in Freiheitstrafe nach der bestehenden Gesetzgebung verwandelt. Die bestehende Gesetzgebung bestimmt aber, für einen Gulden Geldstrafe Einen Tag Arrest. Diese gesetzliche Bestimmung war die Grundlage der Vereinbarung über unser gegenwärtig bestehendes Zollgesetz, welches wir gegeben haben, in Folge der Berliner Verhandlungen. Die Verabredungen in München sind offenbar günstiger, denn es wird in Zukunft statt für einen Gulden nur 1 fl. 30 kr. ein Tag Arrest in Rechnung gebracht. Wir haben dazu gern unsere Zustimmung gegeben und wir würden auch unsere Zustimmung gegeben haben, wenn eine höhere Taxe für einen Tag Arrest hätte zu Stande gebracht werden können, denn wir sind kein Freund von langen Gefängnißstrafen. Wir halten sie an und für sich nicht für zweckmäßig und sind auch — ich darf es wohl sagen — aus finanziellen Gründen dagegen, indem diese Freiheitsstrafen dem Staate bedeutende Kosten verursachen. Ich will die Ehre haben, Ihnen die Verabredungen in München vorzulesen, da sie nur der Commission und nicht allen Mitgliedern der Kammer vollkommen bekannt sind.

„§. 15. 1. Bei Bemessung der §. 3 und 4 ausgesprochenen verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe resp. der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wird allgemein angenommen ein Tag Gefängniß 20 Silbergroschen (16 Gg.) bis 1 Thl. oder 1 fl. 30 kr. gleichzusetzen."

Es ist dies eine ganz klare und feste Uebereinkunft und sie sehen wohl ein, daß wir unser Wort gegenüber den Vereinstaaten brechen würden, wenn wir dem Antrag der Commission, wonach 1 bis 4 fl. festgesetzt werden sollen, bestimmten. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Spielraum nicht gut ist, denn die Leute die ins Gefängniß kommen, sind größtentheils von ganz gleicher Qualität. Sie gehören zur Hefe des Volks, zur verworfensten Classe, die aus dem Schmuggel ein Gewerbe macht, was sie leider schon früher, besonders an der Rheingrenze kennen gelernt und Frankreich gegenüber geübt hat.

Was sodann den zweiten Fall, nämlich die Herabsetzung der Freiheitstrafe von einem Jahr auf ein halbes, von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwei Jahren auf eines und von vier Jahren auf zwei betrifft, so muß ich bemerken, daß die Bestimmung, sowie sie unser Gesetzesvorschlag und die Vereinbarung enthält, eine wesentliche ist. Nach dem §. 5 des bestehenden Gesetzes tritt die Freiheitsstrafe, im Fall der Verwandlung ganz ohne alle Grenze ein, denn es heißt, soweit Geldbußen von den Verurtheilten wegen Zahlungsunvermögens nicht beigetrieben werden können, werden solche nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Freiheitstrafe verwandelt. In Folge dieses Gesetzes hatten wir schon Beispiele, daß im ersten und zweiten Fall einzelne Defraudanten zu mehrjahriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Die Vereinbarung, die in München getroffen wurde, und die wir eifrigst betrieben haben, hatte den Zweck, von dieser fatalen Bestimmung los zu kommen. Was den ersten Fall einer Contrebande oder Defraudation angeht, so wurde von den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, in denen ein höheres Strafmaß gegenwärtig besteht, auf das bestimmteste darauf angetragen, daß bei Verwandlung der im §. 1 und 2 festgesetzten Geldstrafen unter Anwendung des eben bezeichneten Maßstabs bis zu einem Jahr Freiheitstrafe aufgestiegen werde ꝛc. Der baiersche Bevollmächtigte wollte im ersten Fall gar keine Gränze haben, und der badische Bevollmächtigte nur bis zu 6 Monaten. Der §. 15 hat dann in der Folge zu weiteren diplomatischen Communicationen Veranlassung gegeben, da die Commissionäre in München nicht mehr so lange beisammen bleiben konnten, bis sie von allen Vereinstaaten darüber instruirt waren. In Folge dieser Communicationen ist man dahin überein gekommen, daß die Freiheitsstrafe im ersten Fall nie über ein Jahr, sowie im ersten Rückfall nicht über zwei, und bei einem weitern Rückfall nie über vier Jahre ansteigen darf. Wenn Sie nun auf Ihrem Vorschlag bestehen wollten, so würden sie auf etwas bestehen, was wir zwar gewünscht und herbeizuführen gesucht haben, was wir aber weder bei dem Zollcongreß in München noch bei den späteren diplomatischen Verhandlungen zu erreichen im Stande waren. Wenn der Antrag der Commission angenommen würde, so dürften die übrigen Staaten auf der Fortdauer unserer gegenwärtigen Gesetzgebung bestehen; nachdem derjenige, der nicht zahlen kann, so viele Tage ins Gefängniß muß, als die Strafe Gulden beträgt. Sie sehen wohl gewiß ein, daß es im wahren Interesse des Landes ist, die Vereinbarung, über das Maximum der Strafe gut zu heißen.

Zentner: Ich erkläre mich vorerst für den Antrag der Commission in Beziehung auf die Verwechslung des Wortes, „Freiheitsstrafe“ mit dem Wort „Gefängnißstrafe.“ Einer Begründung dieses Anschlusses an den Antrag der Commission bedarf es nicht, da die Regierung bereits selbst eingewilligt hat. Ich erkläre mich ferner für den Vorschlag des Regierungsentwurfs in Beziehung auf die Bestimmung, daß 1 fl. 30 kr. Geldstrafe einem Tag Gefängnißstrafe gleich stehen solle. Ich bin daher auch gegen den Antrag der Commission, wonach 1 fl. Geld soviel seyn soll als ein bis vier Tage Gefängnißstrafe.

Duttlinger: Die Commission will ja, daß 1 bis 4 fl., einem Tag Gefängniß gleich seyn sollen.

Zentner: Richtig — es ist aber darnach jedenfalls in die Willkühr des Richters gelegt, und dadurch eine Ungleichheit geschaffen, wogegen mir der Regierungsentwurf dem Grundsatz der Gleichheit viel mehr zu entsprechen scheint, und darum stimme ich diesem bei.

Was die Bestimmung des Maximums betrifft, so kann ich mich entweder ganz mit dem Regierungsentwurf, noch mit dem Commissionsentwurf einverstanden erklären. Ich will zwar gerne den Rücksichten auf den Hauptzweck, die wir den Herrn Finanzminister gestern auseinandersetzen hörten, Rechnung tragen, allein es schwebt mir auch zugleich die andere hochwichtige Rücksicht vor, daß man von den Grundsätzen der Gerechtigkeit wegen anderen Dingen, die weniger wichtig sind, nicht allzu sehr abweiche. Wir würden aber eine viel zu harte Strafe festsetzen, wenn wir unbedingt in den Vorschlag des Regierungsentwurfs eingehen wollten. Ich bin daher mit dem Vorschlag der Commission in sofern einverstanden, als er für den ersten Uebertretungsfall ein Maximum von sechs Monaten und für den ersten Rückfall ein Maximum von einem Jahr festsetzt. Nicht einverstanden bin ich aber mit dem Commissionsantrag, insofern er nur zwei Jahre als Maximum bei jedem weiteren Rückfall erkannt wissen will. Meiner Ansicht nach würden wir nach diesem Vorschlag der Commission zu wenig Spielraum haben und ein zu geringer Unterschied zwischen kleinern und zwischen wichtigern Defraudationsfällen Statt finden. Daher ist meine Ansicht die,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß man den Antrag der Commission etwas erweitern und den der Regierung etwas reduciren, das heißt einen Mittelweg betreten sollte, wonach als Maximum drei Jahre zu setzen wären. Ich führe beispielsweise blos an, daß nach dem Vorschlag der Commission 730 fl. Geldstrafe eine eben so große Gefängnißstrafe nach sich zöge, als eine Strafe von 7030 fl. und jede weitere Summe. Diese Betrachtungen dürften genügen, um uns zu bewegen, wenigstens einige Ausdehnung des Grundsatzes, den die Commission hier aufgestellt wissen will, zu statuiren.

Sander: Ich wünschte von einem Mitglied der Commission oder der Regierungscommission zu hören, was denn die diesfallsigen Bestimmungen jenes Entwurfs sind, den Baiern seinen Ständen vorgelegt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es hat keine Regierung der Zollvereinstaaten und kann keine einen andern Vorschlag machen. Baiern hat seinen Ständen einen Entwurf vorgelegt, der dahin geht, daß in den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafen ausgesprochen sind, welche nicht beigetrieben werden können, für je 1 fl. 30 kr. Geldbuße ein Tag Freiheitsstrafe angesetzt werden solle.

Ich wiederhole, es hat keine Regierung und kann keine Regierung einen andern Vorschlag machen, da der Vorschlag wie wir ihn machten, auf einer Uebereinkunft beruht. Für uns ist die Sache so klar entschieden, daß man wahrlich gar keinen Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Annahme dieser Uebereinkunft haben kann, denn schon im ersten Fall, wenn einer 1460 fl. als Zollstrafe bezahlen sollte, würde er nach dem bestehenden Gesetz auf vier Jahre ins Gefängniß verurtheilt, wogegen er, wenn er unter der Herrschaft des proponirten Gesetzes in eine Zollstrafe von 6,000 fl. oder 10,000 fl. verurtheilt würde, nur ein Jahr Gefängniß erstehen müßte.

Bader: Um die Frage des Abg. Sander vollständig zu beantworten, will ich ihm auch die betreffende Bestimmung des sächsischen Entwurfs, wie sie die derartige Regierung den Kammern vorgelegt hat, vorlesen.

§. 38.

„die anstatt der Geldbuße willkührlich oder nothwendig eintretende Gefängnißstrafe, darf jedoch

a) in den Fällen der §§. 8 — 10 und 14, die Dauer von einem Jahre,

b) in den Fällen des §. 12 die Dauer von zwei Jahren,

c) in den Fällen der §§. 14, 15, 19 und 35, eine Dauer von vier Jahren, so wie endlich

d) wenn die Geldbuße nur wegen Ordnungswidrigkeiten zuerkannt worden ist, die Dauer von acht Wochen niemals übersteigen."

Finanzminister v. Böckh: Der letzte Satz, daß wegen Ordnungswidrigkeiten eine Gefängnißstrafe von acht Wochen soll eintreten können, ungeachtet die höchste Strafe in Geld nur 15 fl. beträgt, ist eine Verschärfung, die wohl in keinem andern Vereinsstaate ausgesprochen werden wird.

Sander: Man sieht aus der Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß der §. 7 Bestimmungen enthält, über die sich die Regierung auf das Zuverläßigste mit den andern Vereinsstaaten vereinbart hat. Sie sehen dies aus Demjenigen, was aus dem baierschen Entwurfe verlesen wurde, und was der sächsische sagt.

Mittermaier: Der Entwurf von Sachsen lautet ganz anders.

Sander: In der Höhe des Strafmaßes sind die Entwürfe gleich. Ich gestehe aber, daß bei einer so bestimmten Erklärung der Regierungs-Commission wohl vorauszusehen ist, daß, wenn wir den Antrag der Commission annehmen, es bei dem alten Gesetze bleibt. Das neue Gesetz, gegenüber von dem alten, begründet aber eine gar nicht zu verkennende große Verbesserung des Zustandes, und so kann ich auch gar keine andere Wahl haben, als darauf anzutragen, den Regierungs-Entwurf vollkommen herzustellen mit Berücksichtigung des Amendements, daß statt Freiheitsstrafe Gefängnißstrafe gesetzt werde. Dieser Antrag wird besonders dadurch begründet, damit nicht ein Richter auf die Meinung komme, wenn Jemand zu einer Strafe über acht Wochen verurtheilt worden, so müsse er schon ins Correctionshaus wandern. Es muß also gesagt werden, daß man Gefängnißstrafe, oder um es ganz deutlich auszusprechen, bürgerliche Freiheitsstrafe meint.

Ich widersetze mich daher auch dem Amendement des Abg. Zentner, das schon an und für sich eine halbe Maßregel ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn die Regierung überhaupt nachgeben und darauf eingehen könnte, so würde sie schon von selbst so weit gegangen seyn. Denn nach dem Commissions-Bericht ist zu ersehen, daß die Regierung mit der würtembergischen und baierschen auf mildere Bestimmungen hinsichtlich dieses Paragraphen angetragen, solche aber nicht durchgesetzt hat, was eine wiederholte Bestärkung der Erklärung des Hrn. Finanzministers ist, daß nichts Anderes zu machen sey. Es ist dies freilich eine schlimme Lage, allein ich weiß mich rein davon. Wir haben es vorausgesagt, daß der Zollverein eine Beschränkung in unserm Gesetzgebungsrecht mit sich führt. Sie mußte nothwendigerweise eintreten, weil man sich in eine Verabredung mit andern Staaten eintieß, wobei man dann nicht mehr selbstständig ist.

Ministerialrath Lang: Ich erlaube mir auch, auf die östreichische Gesetzgebung mich zu berufen, welche Ihre Commission so oft als Autorität anführt und wonach im ersten Straffall eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden kann.

Zentner: Ich darf mich wohl auch auf die östreichische Gesetzgebung berufen, denn diese spricht gerade für meinen Antrag.

Bader: Ich verweise blos auf den Bericht, der sich deutlich darüber erklärt.

Die Straffälle von 3,000 fl. und darüber werden selten vorkommen, aber Strafen von 10 bis 15 fl. werden die häufigsten seyn.

Nach dem österreichischen Gesetze würden dafür 8 bis 14 Tage Gefängnißstrafe eintreten und bei uns soviel Wochen.

Die Commission hat die Gründe ihres Antrags umständlich angegeben, ich glaube nicht, daß man sie mit Erfolg widerlegen kann.

Wenn die Kammer übrigens dessenungeachtet blos den Umstand berücksichtigen will, daß in München etwas Anderes verabredet wurde, dann muß ich derselben überlassen, ihren Beschluß darnach zu fassen.

Die Commission glaubte, daß das Mitwirkungsrecht der Kammern zur Gesetzgebung verloren sey, wenn sie sich unbedingt an solche Verabredungen halten muß und nicht ihre abweichende Meinung geltend machen kann, selbst wenn sie hinreichende Gründe dafür hat.

In dieser Beziehung hat sie sich erlaubt, wenigstens da Modificationen vorzuschlagen, wo sie solche nach den angenommenen Grundsätzen dringend gefordert glaubte. Ich gehe auf eine weitere Entwicklung der Gründe des Commissions-Antrages nicht weiter ein, wenn ich gleich befürchten muß, daß es der Commission hier wieder gehen möchte, wie bei dem vorhergehenden Paragraphen. Sie hat übrigens dort wie da und überall nach ihrer Ueberzeugung gehandelt; damit tröstet sie sich, die Kammer mag auch beschließen, was sie will. Betrübend ist es immer, daß ein durch eine blose Verletzung von Förmlichkeiten begangenes Vergehen, was, wie der Inhalt der §§. 18 und 28 zeigt, leicht geschehen kann, mit ein Jahr Arbeitshausstrafe bestraft werden kann.

Es muß nämlich wegen Abgang geeigneter Anstalten die Gefängnißstrafe, wenn sie über acht Wochen ansteigt, im Arbeitshause erstanden werden. Um diesem Mißstande einigermaßen zu begegnen, will ich einen eventuellen Antrag dahin stellen, daß da, wo Gefängnißstrafe wegen ihrer längern Dauer im Arbeitshaus erstanden werden muß, ein Monat Arbeitshausstrafe für zwei Monat Gefängniß gelten soll.

Dieser Antrag wird um so billiger seyn, als denselben bereits der neue Entwurf des Strafgesetzes adoptirt hat; er wird um so billiger seyn, als doch bekanntermaßen die Arbeitshausstrafe eine doppelt härtere Strafe als die bürgerliche Gefängnißstrafe ist und dafür allgemein angesehen wird und auch ist.

Ich glaube, mein Antrag wird um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, wenn man betrachtet, daß auch in andern Gesetzen, wie z. B. im Staatsdiener-Edict, weit härtere Folgen an die Arbeitshausstrafe, als an die Gefängnißstrafe geknüpft sind. Wir werden durch Annahme meines Antrages eine Milderung der Strafe herbeiführen, die mit den Münchener Verabredungen nicht im Widerspruch stehen, und welche Fälle vermeidet, von denen man wirklich zurückschrecken muß.

Finanzminister v. Böckh: Daß wir die Ansicht Ihrer verehrlichen Commission theilen, haben Sie aus Demjenigen, was ich Ihnen vorgelesen habe, wohl ersehen können. Wir können aber allein kein Gesetz für den deutschen Zollverein machen. Die übrigen Staaten waren damit nicht einver-

standen, sondern haben sich zu etwas Anderem vereinigt. Sie wissen, daß wir ein vertragsmäßiges Zollstrafgesetz haben, von dem wir nur im Wege des Vertrags loskommen können, daß es sich also jetzt um gar nichts handelt, als von zwei Uebeln das kleinste zu wählen.

Ich glaube, daß darüber kein Mensch zweifelhaft seyn kann, von zwei Uebeln sich das Geringste zu wählen. Wenn der Hr. Abg. Bader gesagt hat, es könne ein Mann wegen eines entschuldbaren Vergehens zu einer jährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, so muß ich dieses widersprechen. Es wird ihn kein Gericht in diesem Fall verurtheilen, und wenn es auch geschehen sollte, so würde die Administrativbehörde das Recht eine solche Härte zu mildern haben, und aber endlich würde es jedenfalls dem Großherzog freistehen, dieses im Wege der Begnadigung zu thun. Sie wissen, daß wir nicht für überflüssig harte Strafen sind, und noch weniger würden wir je zugeben, daß Jemand wegen eines entschuldbaren Vergehens eine solche erleide. Auch bei den Münchner Conferenzen kam dieses zur Sprache.

Der Redner verliest hier den §. 14 des Protocolls, und fährt dann folgendermaßen fort:

Sowie das neue Strafgesetz verkündigt worden ist, werden die Administrativbehörden dieses Recht nach verschiedenen Gradationen erhalten. Schon den Hauptzollämtern wird ein solches Recht innerhalb gewisser Gränzen eingeräumt werden. Auch die Zolldirection und das Finanz-Ministerium werden ein solches erhalten, damit sich die Gnadenrecurse an den Regenten nicht zu sehr häufen. Sie können darüber ganz beruhigt seyn, daß keine Härten gegen Personen verübt werden, die nicht in die Classe derjenigen gehören, welche man als solche betrachten muß, die ein Gewerbe daraus machen, den Staat zu betrügen und die übrigen Handelsleute in Nachtheil und Verlust zu setzen.

Was den Vorschlag betrifft, die Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln, und dafür in unserm Zollstrafgesetz einen bestimmten Maßstab anzunehmen, so muß ich mich diesem widersetzen, weil eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz gehört. Nicht blos in Zollstrafsachen, sondern auch in andern Strafsachen wird Gefängnißstrafe erkannt. Ich bin mit der Strafgesetzgebung nicht so genau vertraut, um Ihnen sagen zu können, welche Norm für eine solche Strafverwandlung bestehe, daß eine besteht, kann ich kaum bezweifeln. In unserem Arbeitshaus zu seyn, ist übrigens auch keine große Strafe. Ich würde noch für weit mildere Freiheitsstrafen seyn, wenn nicht die Freiheitsstrafen selbst schon so milde wären, daß arme Leute sie mit der Freiheit in der Gesellschaft kaum vertauschen mögen. Solchen Leuten, die sich mit dem Schmuggel abgeben, behagt es in einer solchen Anstalt wohl einige Zeit ganz gut, da sie daselbst gute Kleidung, Nahrung und eine gesunde Wohnung finden.

Sander: Bis jetzt besteht bei uns hinsichtlich der Gefängnißstrafe nur die Anordnung, daß die bürgerliche Gefängnißstrafe, nämlich diejenige Gefängnißstrafe, die im Amtsgefängniß erstanden wird, in der Regel nur bis auf acht Wochen ansteigen soll, und wenn sie über acht Wochen steigt, solche in Correctionshausstrafe, d. h. bürgerliche Arbeitshausstrafe, verwandelt wird, die in Bruchsal zu erstehen ist. Es ist nun nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung unserer jetzigen Strafgesetzgebung eine äußerst harte ist, weil sie Leute, die kein Verbrechen, sondern nur ein kleines Vergehen begangen haben, da wo die Gefängnißstrafe über acht Wochen steigt, nun schon zur Arbeitshausstrafe verurtheilt und in eine Anstalt bringt, wo sie mit den wirklichen Verbrechern ganz gleich behandelt werden. Dieses Mißverhältniß ist schon längst anerkannt, und neuere Gesetze weichen ihm damit aus, daß sie ausdrücklich vorschreiben, es könne eine bürgerliche Gefängnißstrafe auch auf länger als 8 Wochen erkannt werden, ohne daß es nothwendig ist, sie im Arbeitshaus zu erstehen. In dem Gesetz über die Ehrenkränkungen sind z. B. Strafen bis zu vier Monaten festgesetzt, die aber in dem Amtsgefängniß erstanden werden können. Ich bin bis jetzt von der Ansicht ausgegangen, daß ein ähnliches Verhältniß auch bei diesem Gesetz Statt finde. Ich halte keineswegs für nothwendig, daß wenn wegen einer Defraudation eine Strafe über acht Wochen ausgesprochen wird, solche im Arbeitshaus erstanden werden müsse. Ich weiß auch, daß von Gerichten ausgesprochen wurde, es sey keine Arbeitshausstrafe dadurch gegeben; allein man kann dies allerdings bezweifeln.

Bader: Ich habe mich erkundigt und habe aus verlässigen Quellen vernommen, daß Defraudanten, wenn sie

zu mehr als acht Wochen Gefängniß verurtheilt sind, ihre Strafe im Arbeitshaus erstehen müssen.

Sander: Ich weiß auch Fälle, wo besonders bei Verwandlung von Geldstrafen gesagt wurde, es seyen so viel Tage bürgerliches Gefängniß zu decretiren, gestützt auf die Bestimmung, daß wenn eine Geldstrafe verwandelt wird, ein Tag Gefängniß etwas Anderes ist, als ein Tag Arbeitshaus. Wenn aber nun diese Frage hier in Zweifel kommt, und wenn man behaupten wollte, es müsse unnachsichtlich unter allen Umständen jede Strafe, welche erkannt wird, nicht blos wegen Zollvergehen, sondern auch wegen Steuervergehen, sobald sie über acht Wochen steigt, im Arbeitshaus erstanden werden, so ist diese Bestimmung zu hart, und es wird auch in andern Staaten dieses nicht befolgt. In letztern besteht ohnehin noch die Einrichtung, daß sie zwischen dem Amtsgefängniß und dem Correctionshaus noch einen Mittelgrad, nämlich ein Kreisgefängniß, haben, wie dies auch in unserm neuen Entwurf angeordnet ist. Wenn wir also in unser Gesetz eine Bestimmung legen, die dahin geht, daß nicht nothwendiger Weise jede Strafe über acht Wochen in Arbeitshaus verwandelt werden müsse, so wird dieser Bestimmung nicht entgegen gehalten werden können, sie sey nicht mit der Vereinbarung des Congresses in München in Einklang zu bringen. Welcher Maßstab hier zu Grund zu legen sey, läßt sich, da die Sache zum erstenmal vorkommt, nicht ausmitteln. Ich könnte z. B. das Amendement machen, daß eine Strafe bis zu einem Jahr nach dem Ermessen des Richters im Amtsgefängniß erstanden werde. Diese Frage hängt aber gar sehr mit allen Bestimmungen des Gesetzes und besonders mit den Erschwerungsfällen zusammen, die hier vorkommen, wohin z. B. der gehört, daß wenn eine ein- bis dreimonatliche Strafe ausgesprochen werde, solche verdiene im Arbeitshaus erstanden zu werden, während ich andererseits die allgemeine Bestimmung nicht anerkenne, daß überhaupt eine solche Strafe über acht Wochen im Arbeitshaus erstanden werde. Nach allem diesem glaube ich, daß man die Sache an die Commission zurückweisen solle, um in Vereinbarung mit der Regierung ein Auskunftsmittel zu treffen, das bis zu dem Zustandekommen des Entwurfs in so weit zu gelten hätte, daß eine Strafe wegen Zolldefraudation über acht Wochen erkannt werden könne, ohne daß sie in Arbeitshaus verwandelt werde. Wenn übrigens andere Mitglieder Amendements machen würden, die darauf hingingen, dieses Verhältniß alsbald in das Gesetz zu bringen, so würde ich mich nicht widersetzen.

Finanzminister v. Böckh: Es ist nicht nothwendig, diesfalls Etwas in das Gesetz aufzunehmen. Wenn aber diese Zweifel wegen der Verwandlung der Gefängnißstrafen in Arbeitshausstrafen überhaupt bestehen, so wird es zweckmäßig seyn, die Regierung zu bitten, über eine solche Abänderung überhaupt ein Gesetz vorzulegen, oder provisorisch das Geeignete zu verfügen, denn es kommen ja viele andere Fälle vor, wo dieselbe Frage aufgeworfen werden kann. Ich habe bis jetzt nicht geglaubt, daß jede Gefängnißstrafe, wenn sie über acht Wochen dauert, eine Arbeitshausstrafe nothwendig zur Folge habe, und ich glaube auch nicht, daß dieses in der Strafgesetzgebung vorgeschrieben ist. Diese sagt, es soll keine Strafe erkannt werden, die über acht Wochen Gefängniß dauert, außer in dem Fall, wenn Arbeitshaus erkannt wird. Wenn aber auf eine Gefängnißstrafe von einem Jahr erkannt wird, so folgt nicht, daß sie im Arbeitshaus zu erstehen sey.

Bohm: Es heißt allerdings im §. 37 des Strafedicts ausdrücklich, daß eine Strafe über acht Wochen im Arbeitshaus erstanden werde, und dabei wird bestimmt, daß Arbeitshausstrafe gleichgeltend mit bürgerlicher Gefängnißstrafe sey.

Bekk: Ich glaube, der Grund, warum das Strafedict keine andere Bestimmung aufstellt, liegt darin, weil das Strafedict nur für ganz kleine Vergehen bürgerliches Gefängniß androht und für größere Vergehen die Arbeitshausstrafe. Darnach erschien es nicht als nothwendig, daß man einen Maßstab festsetze, wenn die immer nur gering bemessene (nach dem Strafedict nie über acht Wochen ausgedehnte) Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe übergehen solle. Jetzt aber, wo das Gesetz sehr lange Gefängnißstrafen androht, ist ein solcher Maßstab für das Verhältniß dieser Strafen zur Arbeitshausstrafe nothwendig. In allen Strafgesetzgebungen aller Länder ist ein Unterschied zwischen diesen beiden Strafarten gemacht, und eine Bestimmung hierüber ist um so nothwendiger, als der eine solche enthaltende neue Strafgesetzentwurf noch nicht zum Gesetz erhoben und doch hier von längern Gefängnißstrafen die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rede ist. Ich unterstütze in dieser Beziehung den Antrag des Abg. Bader. Der Abg. Sander glaubt, daß man jetzt eine Bestimmung gebe, wie hoch der Richter diese Strafe als solche zu bestimmen und von wo an er auf Arbeitshausstrafe zu erkennen habe. Wichtiger und jetzt nothwendiger scheint mir aber die andere Frage, wie es zu halten sey, wenn der Richter nach den Umständen wirklich auf eine Arbeitshausstrafe erkennt, und in welchem Verhältniß alsdann die Arbeitshausstrafe zur bürgerlichen Gefängnißstrafe stehen solle.

Ich bin in Bezug auf die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß und auf dessen Dauer für den Vorschlag der Regierung und zwar aus Gründen, wie sie der Hr. Finanzminister entwickelt hat; aber ich bin auch dafür, daß man das Verhältniß festsetze, wie die Arbeitshausstrafe zur bürgerlichen Gefängnißstrafe sich verhalte, weil es wirklich eine exorbitante Bestimmung wäre, wenn man keinen Unterschied statuirte, und die Geldstrafe in eine gleich lange Arbeitshausstrafe, wie in einfache Gefängnißstrafe verwandeln lassen wollte. Einmal verhält sich die Schwere einer Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahr nicht eben so, wie die arithmetische Zahl von 14 zu 365, sondern die spätern Tage der Strafe sind härter, als die ersteren. Zum Andern nehme man nun bei der längeren Dauer auch noch eine härtere Strafart ohne Abkürzung an. Dazu kommt noch, daß es auch bei dem Stande unserer Gefängnisse gegenwärtig gar nicht möglich ist, die Defraudanten auf lange Zeit im bürgerlichen Gefängniß zu behalten, es ist also auch, wie gesagt, nicht ausführbar, größere Strafen im Amtsgefängniß erstehen zu lassen, es ist vielmehr eine Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in Arbeitshaus unerläßlich, und ich schlage deshalb vor, daß es in Beziehung auf die Hauptsache bei der Bestimmung des Regierungs-Entwurfs bleibe, daß aber ein Zusatz gemacht werde, wornach überall, wo Gefängnißstrafe in Arbeitshaus zu erstehen ist, ein Monat Arbeitshausstrafe für zwei Monat Gefängniß gerechnet werde.

Finanzminister v. Böckh: Warum denn gerade ein Monat für zwei Monate?

Bekk: Das ist ein arbitraires Ermessen. Man könnte allerdings auch einen andern Maßstab annehmen; der angegebene ist aber billig und andern Gesetzgebungen gemäß.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache verdient nähere Ueberlegung, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Zollstrafen, sondern auch rücksichtlich aller übrigen Gefängnißstrafen.

Bekk: Es kommen ja keine anderen mehr vor.

Finanzminister v. Böckh: Ich erinnere nur an die Bestrafung der Forstfrevel.

Bekk: Diese werden nicht mehr im Arbeitshaus erstanden. Dort ist vorgesehen, daß von zwei zu zwei Monat die Thätigung vorgenommen wird, dort ist Hungerkost und dunkler Arrest eine Verschärfung der Strafe. Nur für sogenannte Gewohnheitsfrevler hat man im Forstgesetz eine besondere Bestimmung, aber nicht, daß die Gefängnißstrafe in Arbeitshaus verwandelt wird; sondern es ist die Bestimmung getroffen, daß der Gewohnheitsfrevler überhaupt mit einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr belegt werden kann.

Duttlinger: Ich hatte am Anfang der Discussion den Vorsatz, für den Vorschlag der Commission zu sprechen und zu stimmen. Die Aufklärungen aber über den Stand und die Verabredungen in München bilden für mich einen hinreichenden Grund, um unter einer Voraussetzung für den Vorschlag der Regierung zu stimmen, unter der Voraussetzung nämlich, daß der Vorschlag des Abg. Bader, wovon zuletzt der Abg. Bekk gesprochen hat, angenommen werde, daß nämlich überall da, wo an die Stelle der Gefängnißstrafe das Arbeitshaus tritt, ein Monat Arbeitshaus für zwei Monate Gefängniß gelten solle. Es wird nach meiner Ueberzeugung diese Anordnung von der Gesetzgebung des Großherzogthums getroffen werden können, ohne daß man dadurch den Verabredungen oder Verbindlichkeiten entgegen handelt, die in München eingegangen worden sind, indem man hier nur die Art und Weise der Uebel festsetzt, die bei uns mit der Freiheitsstrafe verbunden sind, je nachdem sie im Amtsgefängniß oder im Arbeitshaus erstanden wird. Es wird aber nothwendig werden, den Vorschlag des Abg. Bader anzunehmen, wenn man überhaupt ein Gesetz geben will, das im Großherzogthum ausführbar seyn soll. Es ist nicht möglich, daß die Gefängnißstrafen, welche nach diesem Zollstrafgesetz verhängt werden müssen, in den Amtsgefängnissen des Großherzogthums erstanden werden. Es ist dieses in doppelter Beziehung nicht möglich, erstens weil der Raum nicht vorhanden ist, und weil zweitens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst auf denjenigen Puncten, wo der Raum dazu vorhanden ist, diese Strafe eine barbarische seyn würde, denn die Gefängnisse bei unsern Aemtern sind so beschaffen, daß der Verbrecher, der ins Zuchthaus verurtheilt wird, sich sehnen soll, dahin zu kommen.

(Mehrere Stimmen bemerken, daß dies nicht überall der Fall sey.)

Duttlinger fährt fort: Ich spreche nicht davon, daß es bei jedem Amt so sey, aber bei sehr vielen, ja vielleicht bei den meisten, und wenigstens bei denjenigen die ich kenne. Es ist nicht möglich, daß wir Staatsangehörige vier Jahre lang in den Amtsgefängnissen sitzen lassen. Bei keinem einzigen Amt werden Einrichtungen seyn, die es möglich machten, die Freiheitsstrafen, die wegen Zollvergehen verhängt werden, dort in Vollzug zu setzen. Es würde aber eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man die Gefängnißstrafen im Arbeitshaus erstehen lassen würde und zwar in der Weise, daß die Sträflinge gerade eben so lang im Arbeitshaus sitzen müßten, als sie hätten im Gefängniß sitzen müssen.

Der Maßstab, den der Abg. Bader für die Verwandlung angeführt hat, wird der richtige seyn. Man kann übrigens darüber, wie bei Allem wo es auf Zahlen ankommt, sehr abweichende Ansichten haben. Es gibt aber Meinungen, die von mehr als einer Regierung und einem Collegium reiflich erwogen und durchdacht sind, und dazu gehört der Gegenstand von dem hier die Rede ist. Diese Frage wurde insbesondere von der Gesetzgebungscommission einer sehr ernstlichen Besprechung und Berathung unterworfen, und der Maßstab über den man sich einstimmig vereinigt hat, ist derselbe, den der Abg. Bader vorschlug, daß nämlich ein Monat Arbeitshaus ebenso gerechnet werden solle, wie zwei Monate Gefängniß, weil im Arbeitshaus manches vorkommt, was dort nicht vorkommt, z. B. einige Auszeichnungen oder eine Uniform, hinsichtlich welcher es nie zur Ehre gereicht, wenn später gesagt wird, es habe dieser oder jener eine solche Uniform schon getragen. Darum wiederhole ich meinen Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Ich widersetze mich diesem Vorschlag nicht der Sache, sondern der Form nach. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung sagt, bürgerliche Gefängniß- und Arbeitshausstrafe sind gleich geltend. Wenn wir nun blos rücksichtlich der Zollstrafen eine solche Verwandlungsnorm träfen, so würde man uns nicht mit Unrecht entgegen halten, daß wir auf diese Weise uns der getroffenen Vereinbarung wieder zu entziehen gesucht hätten. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn eine allgemeine Bestimmung über die Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe getroffen würde. Eine solche wird nothwendig und zweckmäßig seyn, und wenn diese Sache so einfach ist, wie der Herr Redner vor mir sagt, so wird es auch keine große Schwierigkeiten haben.

Sander: Gegen den Vortrag des Abg. Bader spricht auch noch ein wichtiger Umstand.

Hier sind zwei Dinge sehr wohl zu unterscheiden. Das Mißverhältniß aufzuheben, welches darin besteht, daß Correctionshausstrafe mit Amtsgefängniß hinsichtlich der Zeit ganz gleich stehe, wird der Abg. Bader mit seinem Antrag vollkommen erreichen, indem hiernach ein Monat Arbeitshaus zwei Monaten Gefängnißstrafe gleich stehen solle. Es ist aber noch das zu bedenken, daß nach unserm bestehenden Gesetzen offenbar und gerade bei solchen Vergehen, wovon es sich hier handelt, zu früh mit dem Arbeitshaus angefangen werden muß, das heißt schon mit der neunten Woche Gefängnißstrafe. Wenn der Antrag des Abg. Bader von der Kammer angenommen wird, so wäre das damit gesagt, daß wenn Jemand eine Zollbefraudation im Werth von 80 fl. begeht, so daß er 80 Tage ins Gefängniß gesprochen werden könnte, und diese Strafe im Arbeitshaus zu erstehen hätte, nun nicht mit einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen, sondern nur von 40 Tagen belegt werden könnte. Es wird aber in dem Willen der Kammer liegen, jetzt schon anzuerkennen, daß wenn überhaupt ein Vergehen vorliegt, wobei es sich nur um 80 fl. handelt, es zu hart wäre, wenn die diesfallsige Strafe im Correctionshaus erstanden werden sollte. Dieses würde aber in keinem Fall mit dem Antrag des Abg. Bader erreicht werden. Sodann finden sich auch noch Bestimmungen in diesem Gesetze, die offenbar Abänderungen erleiden müßten, indem sie mit seinem Antrag im Widerspruch stünden. So ist in den §§. 33 bis 36 bestimmt, es sey ein Zusatz von einer zwei- bis dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu erkennen. Dies ist also eine Gefängnißstrafe, welche in Correctionshausstrafe verwandelt wird, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überhaupt ein Fall der Verwandlung vorliegt. Ich zweifle daran, ob die Regierung ihre Beistimmung dazu geben und ob sie anerkennen wird, daß alle die Paragraphen, die von einmonatlicher Freiheitsstrafe sprechen, eine Abkürzung um die Hälfte erfahren sollen. Die Regierung anerkennt ja, daß das Gesetz über die Art und Weise der Erstehung von bürgerlichen Gefängnißstrafen, nämlich im Amtsgefängniß und in dem Correctionshaus, eine Abänderung erleiden solle. Ich glaube auch, daß es nothwendig eine Abänderung erleiden muß, allein mit dem Antrag des Abg. Bader kommt man nicht allein aus und es müßte daher noch die Bestimmung hinzugefügt werden, daß Gefängnißstrafen wegen Zolldefraudationen bis wenigstens zu sechs Monaten im Amtsgefängniß erstanden werden können. Damit wäre doch wenigstens gesagt, daß die kleineren Zolldefraudationen und Contrebandvergehen nicht nothwendig im Arbeitshaus abgebüßt werden müssen. Unsere neuere Gesetzgebung hat im Jahr 1831 bei Gelegenheit des Gesetzes über Abschaffung der körperlichen Züchtigung den Grundsatz aufgestellt, daß die bürgerliche Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest abzukürzen sey und man hat diese Abkürzung in das Gesetz von 1833 über Forstfrevel aufgenommen. Es fragt sich daher, ob hier nicht dasselbe statt finden solle.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings, aber so wenig Baden und die übrigen Staaten ein Wort über die Verwandlung der Strafen gesprochen haben, so wenig gehört darüber etwas in unser Zollstrafgesetz. Die allgemeine Strafgesetzgebung muß sagen, wie die bürgerlichen Strafen in andere verwandelt werden können. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß man die Arreststrafe durch Hungerkost abkürzte, und es wird keinen Anstand haben, daß dieß auch in Beziehung auf die Zollstrafe Statt finde.

Sander: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden, erwiedere aber, daß nach einer Justizministerial-Verordnung die Abkürzung nur da eintreten könnte, wo nach dem Gesetz eine körperliche Züchtigung erkannt werden konnte. Ich bedauere sehr, daß diese Verordnung erlassen worden ist, denn ich sehe darin eine üble Beschränkung eines sehr wohlthätigen Gesetzes, einer sehr wohlthätigen Bestimmung der Abkürzung durch Hungerkost und Dunkelarrest. Diese Verordnung besteht aber einmal, und wenn nicht eine besondere Anordnung getroffen wird, so werden wir diese Abkürzung nicht erreichen. Ich anerkenne übrigens mit dem Hrn. Finanzminister, und darum widersetze ich mich dem Abg. Bader, in dem Gesetz überhaupt eine Bestimmung über das Verhältniß der Amtsgefängnißstrafe und Correctionshausstrafe zu treffen. Dagegen wird nothwendig seyn, daß die Kammer ihre Ansicht oder ihren Wunsch ausspricht, daß dieses besondere Gesetz jetzt noch zu Stande komme, denn dieß ist nothwendig, weil wir sonst gar nicht in der Lage sind, das Gesetz zu vollziehen. Wir können nicht aussprechen, daß die Strafe über acht Wochen wegen einer Zoll-Defraudation im Arbeitshaus erstanden werden solle. Der Abg. Bader wird mit mir diese Ansicht theilen. Es bleibt somit nichts übrig, als daß die Kammer an die Regierung die Bitte stellt, sie möge noch im Laufe dieses Landtags ein Gesetz über das Verhältniß der Arbeitshausstrafe zu dem bürgerlichen Gefängniß und über die Frage der Abkürzung der bürgerlichen Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest vorlegen. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Antrag nicht ganz der Geschäftsordnung entspricht, denn er betrifft die Bitte um Vorlage eines Gesetzes, die nur im Wege einer Motion gestellt werden solle. Das dringende Bedürfniß wird es aber entschuldigen, daß man von der Form in einem Fall abweicht, wo die ganze Kammer von der Nothwendigkeit überzeugt ist, ein solches Gesetz, wie ich es wünsche, zu haben.

Bekk: Das eigene Anerkenntniß der Regierung selbst liegt ja schon vor.

Finanzminister v. Böckh: Die Gefängnißstrafe kann allerdings nicht immer in dem bürgerlichen Gefängnisse erstanden werden, allein bis jetzt ist mir kein Anstand bekannt worden, obgleich unser Strafgesetz schon seit 1835 besteht.

Duttlinger: Dieß kommt davon her, daß man die Leute ins Arbeitshaus schickt.

Bekk: Ich bin durchaus nicht dagegen, daß von jeder Bestimmung in Bezug auf Zolldefraudation Umgang genommen werde, wenn man ein allgemeines Gesetz gibt. Ich sage, nur für den Fall, daß kein Gesetz vorgelegt wird, ist es nothwendig, daß eine Bestimmung dafür hier getroffen werde. Hier werden nämlich ausnahmsweise gar sehr lange Gefängnißstrafen angedroht, und das ist der Grund, warum es hier nothwendiger ist, eine Bestimmung über die Verwandlung derselben in Arbeits-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haus zu haben, als es sonst nothwendig wäre. Wir haben vor einigen Monaten bei der Berathung über den Gesetzentwurf, die Faustpfänder der Amortisationscasse betreffend, eine ähnliche Bestimmung gemacht, und die Regierung hat sich dadurch veranlaßt gesehen, eine allgemeine Bestimmung vorzulegen. So wird es auch hier seyn.

Finanzminister v. Böckh: Wir können ein solches specielles Gesetz hierher nicht aufnehmen, allein ich werde heute noch mit dem Vorstand des Justizministeriums sprechen und ihm die Sache ans Herz legen.

v. Itzstein: Es ist dieß um so nothwendiger, als der Herr Finanzminister und die Herren in München uns nicht zumuthen können, ein Gesetz anzunehmen, das etwas enthält, was zu den Unmöglichkeiten gehört und unbegreifliche Härten in sich schließt. Man sollte daher das Ganze weglassen, oder nur auf eine bestimmte Versicherung hin, den Zusatz machen, der in Antrag gebracht ist.

Gerbel: Entweder muß der Antrag des Abg. Bader angenommen werden, oder aber die bestimmte Zusage der Regierung erfolgen, daß wir auf diesem Landtage noch eine Vorlage erhalten. Jedenfalls wird nothwendig seyn, den Paragraphen auszusetzen, bis diese Zusage erfolgt, denn sonst müßte man in Einzelnheiten eingehen, was die Regierung nicht haben will. Es liegt hier ein Fall vor, der vorauszusehen war, daß wir nämlich ein Zollstrafgesetz berathen und annehmen müssen, ehe man die Grundlage, nämlich das allgemeine Strafgesetzbuch hat, worin die fragliche Bestimmung enthalten ist. Ich müßte jetzt, so wie die Lage der Dinge ist, für den Antrag des Abg. Bader mit dem weitern Amendement des Abg. Sander stimmen, weil ich etwas Anderes nicht vor mir habe. Wenn aber die Regierung sagt, sie könne es nicht so annehmen, so bleibt nichts Anderes übrig, als eben zu warten, bis die Regierung die bestimmte Zusicherung gibt, daß auf diesem Landtage noch ein solches Gesetz werde vorgelegt werden. Eine zweifelhafte Lage kann nicht bleiben und wir sind nun in dem Fall, dem beizutreten, was die Regierung haben will.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden überzeugt seyn, daß ich Ihnen keine Zusage machen kann, denn die Sache geht einen andern Departementsvorstand an. Was haben Sie aber gewonnen, wenn Sie dieses Gesetz zurückweisen? Alsdann haben Sie das alte Gesetz, und ich frage Sie, was in diesem steht? Nichts, als was in dem vorliegenden, und alle die großen Anstände und Zweifel, von denen sich jetzt handelt, sind am vorigen Landtag nicht erhoben worden. Man sieht daraus, daß man nur ein neues Gesetz vorlegen darf, um neue Zweifel und Anstände hervorzurufen. Kein Mensch hat damals etwas dabei zu erinnern gefunden. Ich habe übrigens bereits anerkannt, daß es nothwendig seye, im Allgemeinen etwas zu thun. Das kann sie aber nicht hindern, das Gesetz anzunehmen, gleichwie es andere Staaten angenommen haben. Dort steht auch nichts davon, allein es werden in andern Gesetzen und Verordnungen die erforderlichen Vorschriften gegeben seyn. Ich glaube auch nicht, daß in Bajern ein Zolldefraudant so lange im Amtsgefängnisse sitzt, als im Urtheil Strafe angesetzt ist.

Mördes: Dieser Paragraph ist so vollkommen discutirt, daß, den fraglichen Punct abgerechnet, nun kaum mehr ein Zweifel übrig ist. Ich möchte mich aber kaum entschließen, gleich darüber abzustimmen, und es scheint mir auch durchaus unverfänglich, die Abstimmung über diesen Paragraphen so lange zurückzuweisen, bis wir in der Lage sind, mit mehr Sicherheit uns darüber auszusprechen, als der Hr. Finanzminister in diesem Augenblick vermag, uns anzukündigen, ob wir eine solche Vorlage zu erwarten haben, oder nicht.

Bei der Berufung auf das Gesetz von 1835 dürfen Sie nicht aus den Augen verlieren, daß es sich hier um die Annahme eines Gesetzes handelte, bei dem wir nichts zugeben und nichts wegnehmen konnten, sondern uns damit begnügen mußten, es gerade so anzunehmen, wie es vorlag, und wenn wir jetzt erst auf genauere Bestimmung der Fälle eingehen, so ist es an der Zeit, weil das Provisorium jetzt abgelaufen ist. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Gerbel, die Abstimmung über diesen Paragraphen zu suspendiren, bis wir aus dem Munde des dazu berufenen Hrn. Regierungs-Commissärs eine Zusicherung in Beziehung auf die Vorlage des andern Gesetzes haben.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin ein Feind von allen Executionsmaßregeln der Regierung gegen die Kammer und der Kammer gegen die Regierung. Wenn es der Regierung unmöglich seyn sollte, das Gesetz noch vorzulegen, so werden Sie diesen Paragraphen doch nicht fallen lassen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie müßten denn der Meinung seyn, daß man statt dieser viel besseren Bestimmung lieber das alte Gesetz ohne alle Nebenbestimmung beibehalten sollte. Sie werden das Vertrauen zu der Regierung haben, daß sie auf irgend eine angemessene Weise thun werde, was nothwendig ist, um die Nachtheile zu entfernen, die mit dieser allgemeinen Bestimmung des Zollstrafgesetzes und der übrigen Gesetze verbunden sind. Ich spreche dieses Vertrauen von Ihnen an, und bitte nun abzustimmen.

Mördes: Der Hr. Finanzminister hat sich kathegorischer gegen mich ausgesprochen, als ich mich gegen ihn. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Jemand in der Unterstützung des Antrags des Abg. Gerbel ein Executionsmittel erkannt haben wird. Ich glaube auch nicht, daß Einzelne in ihrem Votum sich durch Dasjenige, was der Hr. Finanzminister bemerkt hat, verrücken lassen werden Es steht dahin, ob wir eine solche Abänderung zu erwarten haben, mögen wir jetzt mit Ja, oder mit Nein abstimmen.

Sander: Wenn es der Kammer belieben sollte, den Antrag anzunehmen, daß die Regierung um ein Gesetz gebeten werde, so wird es die Regierung auch vorlegen, denn thäte sie es nicht, so wäre es eine Täuschung unseres Vertrauens. Die Kammer hätte gesagt, sie nehme nur in der Voraussetzung den Artikel an, allein die Regierung thue doch nichts darauf. Die Regierung wird uns zuverläßig ein Gesetz vorlegen, denn von der Nothwendigkeit desselben ist ja Jedermann überzeugt.

Mördes: Der Hr. Finanzminister mag dieses nicht verbürgen.

Sander: Es macht gar kein großes Geschäft, denn es verhält sich hier wie mit jenem Gesetz, dessen der Abg. Bekk schon erwähnte.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich Minister aller Ministerien wäre, so würde ich ihnen eine solche bestimmte Zusicherung geben, allein ich darf mein Recht nicht überschreiten.

Sander: Man sollte den §. 7 überhaupt an die Commission zurückweisen, und könnte dann noch nebenher die Regierung um Vorlage eines Gesetzes bitten.

Schaaff erklärt sich dagegen.

Zentner: Ich nehme meinen letzten Antrag zurück und vereinige mich mit dem des Abg. Sander und Bader.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob die Kammer damit einverstanden sey, daß in Beziehung auf das Verhältniß der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie die Zeitdauer und das Maß der Strafe, genauere Bestimmungen getroffen werden sollen?

Diese Frage wird bejaht und sofort beschlossen,

den Antrag des Abg. Bader an die Commission zurückzuweisen.

Zu

§. 8.

des Entwurfs der Commission:

„Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater, und nach „dessen Tod die Mutter für die Geldstrafen wegen der „Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich „haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von „ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu wer„den pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der „Ehefrau."

„Gewerbtreibende haften überdieß für Geldstrafen wegen „Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder „Taglohne stehenden Personen, oder von den zu ihrem „Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Ge„schäften verübt werden."

Finanzminister v. Böckh: Wir haben im Allgemeinen gegen den Vorschlag der Commission nichts zu erinnern.

Nur bei den Worten, „welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben", finden wir einen Anstand. Eltern müssen im Allgemeinen für ihre Kinder haften. Es kann leicht der Fall seyn, daß ein Gewerbsmann oder ein Handelsmann einem Sohn, den er nicht bei sich hat, einen Auftrag gibt, und dieser gelegenheitlich der Erfüllung dieses Auftrags eine Defraudation begeht. Im Allgemeinen ist zwar richtig, daß die Leute nur für diejenigen Personen haften können, die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Sohn nicht unmittelbar im Hause des Vaters ist und doch unter seiner Aufsicht und Leitung für den Vater Geschäfte macht. Wir wünschen deßhalb, daß der Ausdruck „die sie bei sich haben," aus dem Entwurfe wegbleibe.

Ministerialrath Lang: Ihre Commission wird sich durch den L. R. S. 1384 haben bestimmen lassen, diese Aenderung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Regierungsentwurfs in Vorschlag zu bringen. Ich muß aber auf den Unterschied aufmerksam machen, daß in unserem Paragraphen nur von einer Uebertretung die Rede ist, die in Folge eines besondern, vom Vater ertheilten, Auftrags geschah. Das Landrecht aber spricht ganz allgemein und nicht blos von Beschädigungen, welche bei Geschäften, wozu der für haftbar Erklärte einen besondern Auftrag gegeben hat, verübt werden.

Bader: Es sind die Worte des Landrechts, deren sich die Commission bedient. Es sind darunter alle Kinder verstanden, die mit dem Vater zusammenleben und unter seiner Aufsicht und Leitung stehen. Für solche, welche nicht mehr unter dieser Aufsicht stehen, welche aus dem väterlichen Haus entlassen sind, ist kein Grund vorhanden, die Eltern haftbar zu erklären. In solchen Fällen soll man sich an sie selbst halten, wenn sie ein Zollvergehen verüben, sie sind dem Vater gegenüber gleich jedem andern.

Ministerialrath Lang: Die Unterstellung, daß sie selbstständig seyen, geht zu weit. Es wird der Sohn vom Vater abhängig seyn, wenn er auch nicht bei ihm wohnt, wenn er z. B. als Geselle bei einem andern Meister dient.

Bader: Alsdann steht er jedem andern Gesellen gleich.

Ministerialrath Lang: Dieß trifft nicht zu. Es ist von einer Defraudation die Rede, welche der Sohn gelegentlich eines vom Vater erhaltenen Auftrags verübt. Es darf wohl hier in der Regel vorausgesetzt werden, daß in solchen Fällen der Sohn auch im Auftrag des Vaters defraudirt, und es dann daher nicht darauf ankomme, ob der Sohn beim Vater im Hause wohnt oder nicht.

Bader: Es gibt keinen gesetzlichen Grund anzunehmen, der Vater habe dem Sohn den Auftrag gegeben, ausser wenn er unter seiner Aufsicht und Leitung steht. Das bloße Verwandtschaftsverhältniß kann hierher keine Beziehung haben. Wenn der Sohn bei einem andern in Dienst ist, so kann der Vater für ihn nicht haften, denn er könnte ja hundert Stunde von ihm entfernt wohnen. Blos darum, weil der Vater die Kinder die er bei sich hat, beaufsichtigt, oder beaufsichtigen soll, soll er für sie haften.

Finanzminister v. Böckh: Wir setzen voraus, daß es ein minderjähriger Sohn ist, der sich nicht schon selbst etablirt hat, und setze ferner voraus, daß er nicht überhaupt eine Defraudation begeht, sondern eine Defraudation bei Vollziehung eines von dem Vater erhaltenen Auftrags. Wir halten also den Umstand, daß der Sohn gerade im Hause sey, nicht für entscheidend, sondern den Punct, daß er ein Minderjähriger ist, und als solcher unter der Leitung des Vaters steht, sowie, daß er das Geschäft, bei dessen Gelegenheit er defraudirte, aus besonderm Auftrag seines Vaters besorgt hat.

Duttlinger: In dem Artikel ist das Wort „minderjährig" gar nicht enthalten.

Sander: Der §. 8 enthält einen Satz, der gar nirgends in dem Criminalrecht besteht. Er enthält den Satz, daß derjenige bestraft werde, der von dem Verbrechen, worüber die Strafe erkannt wird, eigentlich gar nichts weiß. Dieses ist ein so exorbitanter Satz, daß offenbar das Bestreben der Kammer dahin gerichtet werden muß, ihn möglichst zu beschränken und eben deshalb wird es nothwendig seyn, bestimmt auszusprechen, daß nur von minderjährigen Kindern die Rede sey und nicht von volljährigen, oder solchen Kindern, die so zu sagen wenigstens mit dem Vater ganz gleich stehen, nicht von Kindern, bei denen der Vater im Leibgedinge sitzt und wo mir ein Fall bekannt wurde, daß ein Vater dieser Art zur Vertretung seines Sohnes verurtheilt worden ist, und es liegt darin der Beweis, daß man mit dem Antrag der Commission nichts ausgerichtet hat. Man weiß wie es mit der Auslegung von Gesetzen getrieben wird, besonders mit solchen, die, wie gerade dieser Paragraph, am Ende nur darauf gerichtet sind, der Geldstrafe auf jede Weise habhaft zu werden. Mir scheint überhaupt, daß man bei dem Verfahren der Commission in einem Irrthum befangen war, weil man sich auf eine landrechtliche Bestimmung beruft. In dem Satz 1384 steht kein Wort davon, daß man für die Strafen, die wegen Vergehen erkannt werden verbindlich seye, sondern man ist nur für den Schaden verbindlich, den Jemand verübt. Es ist nirgens vorgeschrieben, daß Eltern die Strafe der Kinder bezahlen müssen. Im Satz 1384 ist allerdings vom Ersatz des Schadens die Rede, weil die Sache in das bürgerliche Gesetzbuch und nicht in das Criminalgesetzbuch gehört. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist kein anderer als der, die Geldstrafen zu erhalten, was schon daraus hervorgeht, daß man nicht daran dachte, die Eltern auch andere Strafen der Kinder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vertreten zu lassen, z. B. sie ins Gefängniß zu setzen, wenn die Kinder durch Krankheit verhindert sind. Das einzige was hier gerechterweise geschehen kann, ist in unserem Forstgesetz vorgezeichnet, das in dem §. 170 die Bestimmung enthält, daß die Eltern nur für den Schaden zu haften haben und in eine eigene Strafe wegen eigener Nachlässigkeit verurtheilt werden können. Dies ist ein gerechter Grundsatz, der zwar schon sehr streng ist, allein man hat doch im Forstgesetz nicht die Bestimmung getroffen, daß die Eltern geradezu für die Kinder bestraft werden sollen. Wenn man sagt, die Eltern müßten darum bestraft werden, weil sie auf ihre Kinder eine bessere Aufsicht haben sollen, so dehnt man dieses zu weit und gar zu weit aus, so wie der Satz 4 lautet. Es ist höchst gefährlich, daß die Gewerbtreibenden ohne Anstand für die Zollvergehen ihrer Bediensteten haften sollen, indem dies einer Rache der letzteren gegen ihre Herrn einen ungeheuren Spielraum läßt. Nehmen Sie an, es fällt einem Gewerbgehülfen, der kein Vermögen hat, ein, sich an seinem Herrn zu rächen. Alsdann wird er eine große Defraudation begehen, weil er wohl weiß, daß je größer die Defraudation ist, um so größer auch die Geldstrafe sey und man letztere auch um so eher zu erhalten suchen werde. Damit kann er seinen Herrn ganz ruiniren. Ich bin mir gar keines Grundes bewußt, aus dem man in ein Gesetz hineinlegen kann, wonach dritte für Strafen von Andern haften sollen, denn gerade darin, daß sie nur für die Strafen Anderer haften sollen, liegt der Beweis, daß der andere der gestraft wird, eine ganz selbstständige Person ist, weil, wenn dieses nicht der Fall wäre, er nicht gestraft werden könnte. Mit dem Strafurtheil ist er als vollkommen zurechnungsfähig erklärt worden. Man kommt dabei in die sonderbare Lage, daß wenn der Herr sogar einer Begünstigung bei dem Vergehen überwiesen wird, die Strafe für die Begünstigung eine bei weitem geringere ist als wenn er ohne diese Begünstigung ihn zu vertreten hat. Nun würde also nach dem Gesetz z. B. ein Dienstherr von dem erwiesen ist, er habe die That seines Gehülfen begünstigt, zu einer Strafe von 2 fl. verurtheilt, weil diese kleiner bleiben muß, als die Strafe auf das Vergehen selbst. Der Bedienstete hat aber kein Geld und nun muß der Herr noch die ganze Strafe desselben tragen. Ist es denn aber schon bewiesen, daß er von dem Vergehen vollkommen gewußt habe? nein es ist sogar das Gegentheil bewiesen und doch muß er die Strafen des ganzen Vergehens des andern tragen. Ich gestehe wiederholt, daß mir keine Grundsätze des Rechts bekannt sind, die dieses rechtfertigen. Man hat sich auf den Satz 1424 des Landrechts berufen, der allerdings von dem Verhältniß spricht, das, wenn Strafen gegen Eheleute erkannt werden, zu der Gemeinschaft Statt findet. Dieser Satz hat aber nicht die Absicht, den Grundsatz aufzustellen, daß der Ehemann für die Geldstrafe der Frau zu haften habe. Ich habe bereits auseinander gesetzt, daß keine Entschuldigung in dem Landrecht für die Sätze der Commission liege und muß jedenfalls auf meinen Antrag zurückkommen, daß ausdrücklich von minderjährigen Kindern gesprochen werde, indem wir gewiß nicht anerkennen wollen, daß für großjährige Kinder, bei denen die väterliche Gewalt geendigt hat, der Vater noch haftbar seyn solle. Sodann sollten auch die Worte, die sie bei sich haben, wegbleiben, denn ich fürchte, daß man daraus abstrahiren könnte, besonders wenn das Wort „minderjährig“ verworfen werden sollte, daß selbst wenn der Vater im Leibgeding bei dem Sohne wohnt, und sein ganzes Vermögen abgab, wie mir Fälle bekannt sind, doch dafür haften müßte. Der Fall, wovon ich spreche, betrifft einen Landmann, der wie das Amt sagte, ein Gewerbe, nämlich das des Landmanns treibe, und ihm einen Ersatz von 724 fl. ansetzte, weil er seinen Sohn bei sich hatte. Uebrigens hätte ich gewünscht, daß der §. 9 und 9a zugleich erörtert würden, weil ich den Antrag stellen möchte, den Regierungsentwurf herzustellen, wonach man nur eine glaubhafte Nachweisung fordern soll, nicht aber einen vollen Beweis, denn dieser volle Beweis ist schwer zu führen, daß es eigentlich unmöglich ist, darzuthun, daß man unschuldig sey.

Finanzminister v. Böckh: Ich lege auf den Satz, „die sie bei sich haben,“ keinen so großen Werth, denn es ist uns nicht, wie der Abg. Sander glaubt, um Geldstrafen zu thun und den Verein berühren diese gar nicht, sondern nur die betreffende Staatscasse. Wenn also auch der Satz stehen bleibt, so werden die Zollgefälle darunter nicht besonders leiden, weil man den Sohn, wenn er selbst nicht zahlen kann, einsperren würde. Wenn also die Kammer großen Anstand dabei finden sollte, so würden wir davon

abstrahiren. Die allgemeinen Einwendungen des Herrn Abg. Sander scheinen mir nicht von Bedeutung zu seyn, und was seine Bemerkungen in Beziehung auf das Leibgeding betrifft, so setzt diese eine sehr irrige Anwendung von Seiten der Gerichte voraus, denn jeder schlichte Landmann weiß, daß der Leibgedingsmann bei dem Sohn und nicht der Sohn bei dem Vater wohnt. Wenn also ein Gericht eine solche irrige Anwendung machte, so kann dies unmöglich die Regierung und die Stände bestimmen, eine andere gesetzliche Bestimmung zu treffen. Im Uebrigen ist die Haftungsverbindlichkeit sehr nothwendig, besonders bei den Gewerbtreibenden, denn sonst gibt es verantwortliche Redacteurs. Lesen Sie die östreichische Strafgesetzgebung, so werden Sie finden, daß diese auch keinen verantwortlichen Redacteur in Sachen der Kaufleute und Fabrikanten duldet.

Schaaff: Der Abg. Sander hat den Artikel 9 schon in die Discussion hineingezogen. Der Abg. Sander begreift nicht, wie die Commission zu einer solchen Bestimmung kommen konnte, wie der Art. 8 sie enthält, nachdem sie sich auf den Landrechtssatz 1384 berufe.

Die Commission hat nirgends gesagt, daß im Landrechts Satz 1384 vom Strafrecht die Rede sey. Der Abg. Sander unterschiebt der Commission eine irrige Ansicht, sie hat blos eine analoge Anwendung gemacht. Was das Begehren des Hr. Finanzministers betrifft, daß die Worte, „die sie bei sich haben", gestrichen werden sollen, so könnte ich nur für den Fall einwilligen, wenn an deren Stelle gesetzt würde: „die sie unter ihrer Aufsicht haben". In diesem Fall könnte man die Worte streichen.

Die Commission gieng von der Ansicht aus, nur für jenen soll man haften, den man auch beaufsichtigen kann, aus demselben Grund wollte die Commission, daß der Ehemann nur für die Strafen seiner bei ihm wohnenden Ehefrau haften soll. Das ist aber bei der Redaction des Commissionsbericht übersehen worden, und ich schlage daher vor, zu setzen: „ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau". Es könnte sonst ein Ehemann in große Verlegenheit gerathen durch eine Frau, von der er getrennt ist. Der Ausdruck, „zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind", ist zweifelhaft. Die Redaction wird übrigens die Sache deutlicher machen.

Mittermaier: Ich halte es für ein großes Unglück, wenn ein Ausnahmsgesetz weiter geht, als der dringende Grund, der solches herbeiführte. Nun ist aber kein Grund vorhanden, diese Haftungsverbindlichkeit in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich bin aber eben so sehr überzeugt, daß, wenn alle Gesetze über Zollstrafsachen eine solche Bestimmung enthalten, auch eine Bestimmung von der Art eintreten muß, wie sie der Commission vorschwebte.

Die Commission hat wohl gewußt, daß im Civilrecht nur von dem Schaden die Rede ist, allein das Princip ist ganz dasselbe, und kann auch da angewendet werden, wo von der Strafe die Rede ist. In Oestreich haften die Eltern nur für Kinder, oder einen andern Minderjährigen, der das Alter von 14 Jahren nicht zurückgelegt hat, und dessen Ueberwachung ihnen obliegt. Das Landrecht spricht aber von Kindern, die man bei sich hat. In der französischen Gesetzgebung heißt es: enfants mineurs et vivants avec leurs parents. Man sollte deshalb sagen, minderjähige bei sich habende Kinder. Was den Sohn als Gesellen betrifft, so ist derselbe wie eine andere Person zu betrachten. Wollte man die Worte weglassen, so könnte dieses in keinem Fall gut seyn, denn es müßte alsdann gegen alle Rechtsgrundsätze der Vater häufig in die Lage kommen, daß er für einen Sohn, der weit von ihm weg ist, und den er nicht beaufsichtigen kann, haften müßte, für einen Mann, der aus Muthwillen oder aus Eigennutz eine Contreband verübt. Es ist in der Verabredung von Kindern die Rede, und wahrscheinlich ist dabei gedacht worden, es werde der Civilgesetzgebung eines jeden Landes die nähere Bestimmung überlassen. Wir wollen nun auch mit unserer Gesetzgebung die Sache in Uebereinstimmung bringen, weshalb ich vorschlage zu setzen „minderjährige bei sich habenden Kinder".

Was den Antrag des Abg. Schaaff betrifft, so muß ich bemerken, daß er etwas für sich hat, allein es möchte zu weit gehen, wenn man geradezu von Ehefrauen überhaupt spräche. Die östreichische Gesetzgebung drückt sich so aus, von der mit ihm in ehelicher Gesellschaft lebenden Ehegattin. Wenn man annimmt, daß sie nicht bei ihm ist, so tritt der Grund nicht ein, daß der Ehemann für seine Frau verbindlich seyn kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Lang: Der geschiedenen, der nicht mehr bei dem Manne wohnenden Frau, wird dieser keinen Auftrag geben.

Finanzminister v. Böckh: Man könnte die Worte, die sie bei sich haben, in die Worte verwandeln, „die unter ihrer Aufsicht stehen", was auch dem Princip der Commission entsprechen wird. Daß in Beziehung auf die Ehefrau nur der Fall verstanden ist, wo sie in Gemeinschaft mit dem Ehemann lebt, versteht sich von selbst. Nach den übrigen Strafgesetzen muß auch die Frau für den Mann haften, allein dies ist etwas unnatürliches. Die Frau soll den Mann nicht unter Aufsicht haben, und soll ihn auch nicht leiten. Sie dürfen somit auch kein Bedenken tragen, den Antrag der Commission anzunehmen, und ich wünsche nur die Abänderung, daß gesetzt werde, statt „bei sich haben", „unter ihrer Aufsicht stehen".

Bader: Wenn die Commission die Worte, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, gebraucht hat, so wollte sie nichts anderes damit bezeichnen, als Kinder, die unter väterlicher Aufsicht stehen, und ich glaube, daß man sich der gesetzlichen Sprache immer vorzugsweise bedienen sollte, sie soll und wird dem Richter verständlicher und bezeichneter seyn als jede andere. Das Wort minderjährige Kinder, ist von der Commission absichtlich weggelassen worden, weil der Grund der Ueberwachung auch auf großjährige Kinder anwendbar ist, welche noch in gemeinschaftlicher Haushaltung mit den Eltern leben.

Was die Ehefrau betrifft, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn gesagt wird, die bei ihm lebende Ehefrau.

Der Abg. Sander hat an den §.§. 1384 und 1424 des Landrechts Anstoß genommen (Sander: ich wünschte eine Aufklärung). Die Aufklärung hat der Abg. Mittermaier schon gegeben. Die Commission hat übrigens diesen Landesrechtsatz nur als Motiv für ihre Ansicht aufgeführt.

Christ: Der Abg. Sander scheint die Natur der Verbrechen mit den civilrechtlichen Folgen, die aus dem Vergehen entstehen, verwechselt zu haben. Die Bestimmung S. 1384 des französischen Landrechts ist keine neue Bestimmung, sondern sie ist eine Bestimmung, die in allen andern Gesetzgebungen zu finden ist, sie gründet sich nämlich nicht darauf, daß nicht etwa im Kriminalrecht einer für die Strafe des andern einzustehen habe, sondern sie gründet sich darauf, daß in gewissen Fällen für die civilrechtlichen Folgen, nämlich den Schadenersatz, derjenige einzustehen verpflichtet ist, welcher zu demselben in einem gewissen nahen Verhältnisse steht. Diese Bestimmung ist nichts weniger als neu. Sie findet sich überall da, wo ein ausdrückliches Mandat vorhanden ist. Sie findet sich bei den Franzosen, von wo aus sie zu uns herübergekommen ist. Hier könnte man gleichwohl sagen, daß die Strafe, um welche es sich hier handelt, nicht die Person zu erstehen habe, sondern für die Folgen haftbar sei, und wann die Folge eine Geldstrafe ist.

Sander (einfallend): Das ist die Strafe selbst.

Christ: Nein es ist blos ein Zufall, es ist blos der Schadenersatz. Es ist durchaus nichts, als ein juristischer Zufall, wenn die Strafe eine Geldstrafe ist, und hier ist die Haftbarkeit nach Landrecht S. 1384 vorhanden. Ich erwähne noch einen andern Punct. Ich glaube, daß die Redaktion des §. 8 ein theilweises Mißverständniß herbei führen wird. Wir haben nämlich die Haftbarkeit auf zwei Verhältnisse oder Umstände zurückgeführt, nämlich einmal auf die Aufsicht, und dann auf den Umstand des Mandats. Nun kann der Umstand eintreten, meine Herren! daß ein Mandat vorhanden ist, und dennoch keine Haftbarkeit eintritt, weil wir die weitere Bestimmung beibehalten haben, daß der Auftragnehmer im Haus wohnen muß.

Schaaff: Es ist im § 8 nicht die Rede davon, daß die Eltern den Kindern den Auftrag geben, eine Defraudation zu begehen, es versteht sich von selbst, daß sie alsdann haften, sondern es ist von dem Fall die Rede, daß sich die Kinder bei Gelegenheit eines andern Auftrags eine Defraudation zu Schulden kommen lassen.

Zentner: Es handelt sich hier nicht von den civilrechtlichen Folgen, sondern lediglich von der Strafe. Dasjenige aber, was der Abg. Christ auseinandergesetzt hat, gilt nur von civilrechtlichen Folgen. Ich unterstütze übrigens den Antrag der Commission im ersten Theil, bis zu dem Wort „ebenso". Der Antrag des Abg. Sander würde zu gefährlichen Folgen führen, insofern derselbe dahin geht, hier von minderjährigen Kindern zu sprechen. Diese Kinder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können ganz entfernt von dem Vater wohnen, und es könnte so die schreiendste Ungerechtigkeit gegen die Eltern entstehen. Die Worte „bei sich haben", hat man in die Worte, „bei sich habenden", verwandeln wollen. Dies ist aber ein schlechtes deutsch, ich wünsche also den Tausch nicht. Ich muß mich ferner entschieden gegen jede weitere Ausdehnung dieser Haftbarkeit, besonders in Beziehung auf den Ehemann, erklären. Ich habe den Abg. Sander nicht recht verstanden, ob er einen Antrag in dieser Hinsicht gestellt hat, oder nicht. Wenn es nicht geschehen ist, so trage ich darauf an, alles Andere wegzulassen. Die Ehefrau kann in der Lage seyn, den Mann in den gleichen Fall zu bringen, wie nach der Bemerkung des Abg. Sander dem Gewerbtreibenden von dem Lehrling geschehen kann. Auch wenn die Frau nicht förmlich geschieden ist, so kann sie den Mann in das größte Unglück bringen. Sie kann in der Leidenschaft und Rachesucht ꝛc. ein Zollvergehen begehen, und ihren Mann mit in den Abgrund hinreißen, oder auch in der Hoffnung, sie werde am Ende doch noch besser wegkommen als er, was je nach den ehelichen Vermögensverhältnissen auch wohl Statt finden könnte. Wenn die Ehefrau ein Vergehen begangen hat, so mag man sie dafür strafen, allein bei ihr soll die Strafe ihre Grenzen finden, und nicht weiter gehen und namentlich nicht auf Jemand, der sie in manchen Fällen gar nicht abhalten konnte. Dasselbe findet nun auch statt, in Beziehung auf die Gewerbtreibenden.

Der Abg. Sander hat jedoch in dieser Beziehung schon genug gesagt, ich will mich also seinen Bemerkungen hierfalls blos anschließen. Ich trete demselben aber auch in der Hinsicht bei, daß man den damit in enger Verbindung stehenden zweiten Satz, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, in den §. 8 aufnehmen sollte, denn ich sehe keinen Grund zu der Trennung ein, wie sie die Commission gemacht hat.

Schaaff: Das was der Herr Abgeordnete wünscht, existirt im Entwurf der Regierung nicht mehr.

Finanzminister v. Böckh: Man wird finden, daß wir diesen Antrag zurückgenommen haben, weil in Folge diplomatischer Unterhandlungen etwas anderes vereinbart worden ist.

Zentner: Ich war nicht Mitglied der Commission, und wurde daher jetzt erst durch die Regierung davon unterrichtet. Uebrigens will ich nun von meinem Antrag abgehen, den zweiten Satz des §. 8 des Regierungsentwurfs herauf zu ziehen, wiederhole aber meinen Antrag, den ersten Satz des Commissions-Entwurfs nur bis zu dem Wort „ebenso" anzunehmen.

Sander: Ich mußte wohl nach dem Commissionsbericht von der Ansicht ausgehen, daß die Commission die Vertretungsverbindlichkeit der Eltern für ihre Kinder und der Gewerbtreibenden für die bei ihnen Bediensteten auf den Landrecht S. 1384 stütze, denn sie sagt ausdrücklich, daß sie nach diesem Landrechtssatz für die Strafen zu haften haben, und so mußte ich glauben, daß die Commission in diesem Satze den Rechtsgrund der Vertretungspflicht finde. Ich habe aber auseinandergesetzt, daß in diesem Satz nun und nimmermehr eine Vertretungspflicht für die Strafe liegt. Wenn der Abg. Mittermaier sagt, es sey hier der nämliche Grund vorhanden und es müsse dieser Satz auch in Beziehung auf die Strafe verstanden werden, so sage ich, daß diesen Grundsatz noch Niemand aufgestellt hat, daß ihn kein Criminalrechtslehrer und selbst der Abg. Mittermaier nicht aufstellen wird, denn er müßte dann sagen, jene, die in Geschäften ihren Bediensteten Aufträge geben, haften für Alles, für das geringste wie das größte Verbrechen, was in diesen Aufträgen geschieht. Ich wiederhole, daß die Vertretungspflicht für die Geldstrafen ein Grundsatz ist, wie er nirgends in einem Gesetz steht. Es ist, um den mildesten Ausdruck zu brauchen, ein exorbidanter Grundsatz. Wenn der Abg. Christ sich auf frühere Gesetze beruft, so hat er vielleicht ein gewisses römisches Gesetz im Auge, worin es allerdings heißt, daß Kinder und Eltern gegenseitig für ihre Verbrechen gestraft werden. Wenn er aber wünschen sollte, daß dieser Grundsatz bei uns ins Leben geführt werde, so müßte ich mich auf das lebhafteste widersetzen. Ich wiederhole nochmals, daß die Vertretungspflicht ein exorbidanter Grundsatz und zu beklagen ist, daß er in diesem Artikel sich findet. Wenn der Hr. Finanzminister von verantwortlichen Redacteuren spricht, so mag er recht haben, und der Fall vorkommen, daß Gewerbtreibende und besonders Handelsleute sich hinter einen Taglöhner oder Hausknecht stecken würden, um ihn zu einem Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

brechen zu verleiten. Es ist aber ein weiter Sprung von dieser reinen Vermuthung, daß der Herr dem Knecht dazu gerathen habe, bis dahin wo derselbe das Vergehen begangen hat, und der Herr dafür zu strafen sey. Ich weiß wohl, daß diese Bestimmung in allen Gesetzen vorkommt, allein ich beklage dies und sage, daß ich es nimmermehr für recht und gesetzlich halte, sondern wünsche, daß die Regierung in Zukunft davon zurückgehe, den Grundsatz aufzustellen, es sey möglich, daß der Herr der Thäter sey, und weil dies möglich ist, so soll er überall zahlen, wo er zahlen kann.

Delisle: Wenn der Art. 8 so stehen bleibt, wie er hier steht, so ist es allerdings leicht möglich, daß aus Rachsucht oder bösem Willen der Diener seinen Herrn in große Kosten bringen kann, und ich glaube daher, daß ein Nachsatz nicht unzweckmäßig wäre.

Finanzminister v. Böckh: Für solche Fälle, die jedoch zu den höchst seltenen gehören, wo nämlich Jemand eine Rache zu üben suchte, ist durch den §. 10 gesorgt, wonach es der Zollverwaltung überlassen ist, von der Geldstrafe zu abstrahiren, und einen solchen bösartigen Menschen ins Gefängniß setzen zu lassen. Diejenigen Fälle dagegen, die der Hr. Abg. Sander im Auge hat, sind sehr gewöhnliche.

Geh. Referendair Regenauer: Wenn man für diese Fälle nicht sorgen wollte, so würde für den Verkehr eine sehr große Belästigung eintreten. Man denke nur an alle die Geschäfte, die ein Kaufmann mit der Zolladministration abzumachen hat. Man würde und müßte immer den Gehülfen zurückweisen und fordern, daß der Herr selbst erscheine, das heißt, seine Geschäfte bei der Zolladministration selbst abmache. Aus diesem Grunde findet man in allen Zollstrafgesetzen eine ähnliche Bestimmung, und ich glaube auch, das im Interesse des Verkehrs dieselbe, unter allen Verhältnissen bestehen muß. Bedenken Sie, welche große Last und Unbequemlichkeit für jeden Kaufmann entstehen müßte, wenn es nicht so wäre.

Duttlinger: Ich bemerke blos, daß ich für den Vorschlag stimmen werde, der die Haftbarkeit ausspricht, weil mir dieser Vorschlag durchaus nicht so exorbidant vorkommt, wie dem Abg. Sander. Diese Bestimmung drückt nämlich gar nichts anderes aus, als die Eltern sollen für die Kinder haften, weil das Gesetz voraussetzt, sie seyen entweder daran schuldig, daß das Kind das Vergehen begangen habe, weil sie nicht die gehörige Aufsicht führten, oder aber deshalb daran schuldig, weil sie dem Kind den Auftrag gegeben haben. Dasselbe gilt von allen den Fällen, die den Inhalt dieser Bestimmung ausmachen. Sowie man letztern nicht annähme, so würde man einen Freibrief für alle Zollvergehen der Welt ausstellen, weil jeder einen vermögenslosen Knecht oder Taglöhner bestimmen würde, dasjenige zu thun, was er selbst nicht thun kann, ohne eine Strafe zu verwirken.

Delisle: Wenn der Dienstherr verantwortlich seyn, und dasjenige bezahlen soll, was der andere zu bezahlen hätte, so sollte doch der Thäter in dem Fall mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, wenn er nicht selbst zu zahlen im Stande ist, denn dieses würde ihn abhalten sich zu einem Vergehen verleiten zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Man kann nicht doppelt strafen. Wenn solche Fälle eintreten, so wird man die Geldstrafe gar nicht erheben, sondern man wird den eigentlich Schuldigen, sowie man sich davon überzeugt hat, ins Gefängniß setzen lassen.

Delisle: Ich frage, ob man von mir nicht lieber 1000 fl. nehmen, als den Thäter einsperren lassen wollte?

Sander: Das Geld wird eher bezahlt werden müssen, aus Gründen, die mit der Verwaltung zusammenhängen, indem diese Strafen in die Unterstützungscasse für die Zollbediensteten fließen sollen, welche Casse die oberste Finanzbehörde zu beaufsichtigen hat, und woran ihr gelegen seyn muß. Wenn der Hr. Finanzminister allein hier zu handeln hätte, und seine Augen überall haben könnte, so bin ich überzeugt, daß er nicht im mindesten darauf Rücksicht nehmen würde, allein er ist an die Berichte der untern Behörden gebunden, und diese haben Interesse dabei, daß die Strafe bezahlt werde, und keine Gefängnißstrafe eintrete.

Geh. Referendair Regenauer: Es herrscht hier nur ein Mißverständniß. Diejenigen Beamten, die zu berichten haben, haben keinen Antheil an der Strafe, namentlich nicht die Mitglieder des Hauptzollamts. Es kann aber auch allen übrigen bei der Zolladministration angestellten Personen die Sache ganz gleichgiltig seyn. Die Unterstützungen und Pensionen müssen aus der badischen Zollcasse gegeben werden, wohin auch die Strafen fließen. Bei uns

ist ein besonderer Fond zu diesem Zweck nicht gegründet. Man kann sich aber darauf verlassen, daß eine lojale Verwaltung sich in schreienden Fällen unmittelbar an den Thäter halten, und nicht des Geldinteresses wegen den Dienstherrn angreifen wird, wenn der Gehülfe der wirkliche Thäter ist.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung.

Ob nach dem Antrage des Abg. Sander gesetzt werden soll: „minderjährige Kinder, die sie bei sich haben“ —?

Diese Frage wird bejaht.

Die weitere Frage, ob nach dem Antrag des Abg. Mittermaier gesetzt werden soll:

„ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau“

wird gleichfalls bejaht und mit diesen Aenderungen der Artikel selbst angenommen.

Damit wird die Discussion über das Zollstrafgesetz für heute abgebrochen.

Sander erstattet hierauf Namens der Petitionscommission Bericht über die beiden Eingaben mehrerer Thierärzte aus dem Amtsbezirke Lahr und von 32 Thierärzten aus den übrigen Landestheilen, ihre Besoldung aus der Staatscasse betreffend,

Beil. Nr. 1,

und stellt den Antrag:

daß diese beiden Petitionen an die Budgetcommission verwiesen werden möchten.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der erste Secretär: Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1837.

Bericht

der

Petitions-Commission

über eine Bitte mehrerer Thierärzte aus dem Amtsbezirke Lahr, ihre Besoldung aus der Staatscasse betreffend, so wie über eine Bitte von 32 Thierärzten des ganzen Landes in gleichem Betreffe.

Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Schon längst ist es eine anerkannte Sache, daß die sichere Bestellung von tüchtigen Thierärzten zur Beförderung der Viehzucht, diesem wichtigen Theil des Landeswohlstandes, ein Bedürfniß ist, und davon ausgehend, ist am vorigen Landtag eine Position von 9,900 fl. zu diesem Zweck aufgenommen worden. Diese Position kam aber nicht zur Austheilung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man davon ausging, daß auch die Gemeinden einen Theil der Bezirksthierärzte übernehmen würden, was aber wenigstens nicht überall geschah.

Die Petenten stellen nun die Bitte, diese 9,000 fl. auch ohne weitere Rücksicht auf die Beiträge der Gemeinden zu vertheilen, und da auch im dießjährigen Budget wieder die Position von 9,000 fl. für die Thierärzte vorkommt, so müssen wir darauf antragen, beide Petitionen der Budget-Commission zu übergeben, um von dort aus das Weitere nach den Wünschen der Petenten zu veranlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg